

INTERNATIONAL

EFTA

Überwachungsbehörde: Branchenuntersuchung über neue Medien (3G)	2
--	---

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Tourancheau und July gegen Frankreich (<i>Libération</i> -Affäre)	3
---	---

Ministerkomitee: Medienspezifische Bestimmungen in neuen Resolutionen zu Minderheiten	4
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Gericht erster Instanz: Urteil zur britischen Liste der Ereignisse von erheblicher Bedeutung	5
---	---

Europäische Kommission: Einjähriger Eingriff der niederländischen Regulierungsbehörde in Kabelfernsehen und -hörfunk genehmigt	6
--	---

Europäische Kommission: Untersuchung der Subventionen für Digitaldecoder für terrestrisches Fernsehen in Italien	6
--	---

NATIONAL

AL-Albanien: Keine Mehrwertsteuer für albanische Medien	7
---	---

AM-Armenien: Verfassung geändert	7
---	---

AT-Österreich: Neuerungen im Kartellrecht	7
--	---

Politische Einigung ersetzt niederösterreichisches Sendeanlagenabgabengesetz	8
---	---

CY-Zypern: Oberstes Gericht entscheidet über die Zuständigkeit des Medienregulierers in Fragen der Ethik	8
---	---

DE-Deutschland: Pläne für die bundesweite Entwicklung von DVB-H und DMB	9
---	---

Fusion Springer/ProSiebenSat.1 medienrechtlich bedenklich	9
--	---

ES-Spanien: Neues Gesetz über audiovisuelle Kommunikation in Katalonien	10
---	----

FR-Frankreich: Gesetzesentwurf zur EU-Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte weiterhin in der Diskussion	11
--	----

Empfehlung des CSA zur Fernsehausstrahlung bestimmter Kampfarten	12
---	----

Übergabe des Lancelot-Berichts zur Medienkonzentration	12
---	----

GB-Vereinigtes Königreich: Weitere Einzelheiten zu neuen Steueranreizen für kulturell wertvolle britische Filme angekündigt	13
---	----

Regulierungsbehörde klärt die Haftung von Rundfunkveranstaltern für interaktive Inhalte	13
---	----

Wettbewerbsbehörden genehmigen Multimedia-Fusionen	13
---	----

Zahnpastawerbung ist nicht „weißer als weiß“	14
---	----

HR-Kroatien: Bericht zu den Aktivitäten des Verwaltungsrates und des Programmrates des Kroatischen Rundfunks	14
---	----

HU-Ungarn: Mediengesetzesentwurf der Rundfunkkommission in der öffentlichen Debatte	15
--	----

IE-Irland: Neue Regeln für Alkoholwerbung	15
--	----

IT-Italien: Neue Bestimmungen über Unterhaltungsangelegenheiten eingeführt	16
--	----

LT-Litauen: Änderung des Gesetzes über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verabschiedet	17
---	----

NL-Niederlande: Steuervergünstigungen zur Stimulierung der Filmindustrie	17
--	----

PL-Polen: Änderungen betreffend Regulierungsbehörden	18
--	----

PT-Portugal: Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehbeauftragten vom Parlament gebilligt	19
---	----

RO-Rumänien: Lokalprogramme und Rebroadcasting	19
--	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EFTA

Überwachungsbehörde: Branchenuntersuchung über neue Medien (3G)

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat im März 2004 in den EFTA-Staaten eine breit angelegte Branchenuntersuchung (*Sector Inquiry*) zum Verkauf von Sportrechten an neue Medien gestartet. Die Untersuchung wurde parallel zur einer ähnlichen Untersuchung der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission durchgeführt. Zusammen decken diese beiden gleichzeitig durchgeführten Branchenuntersuchungen den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ab.

Ausschlaggebend für den Entschluss der Überwachungsbehörde zu einer derartigen Untersuchung war die Sorge um die Marktverhältnisse im Zusammenhang mit der Bereitstellung von audiovisuellen Sportinhalten über neue Medien und insbesondere über 3G-Mobilfunkdienste (UMTS). Die Behörde wollte sicherstellen, dass der Zugang zu zentralen Sportereignissen über UMTS nicht in unzulässiger Weise zu Lasten von Verbrauchern in Island, Liechtenstein und Norwegen eingeschränkt wird.

Sie hat zu diesem Zweck in den EFTA-Staaten branchenweit Informationen über die kommerzielle Praxis im Zusammenhang mit der Vermarktung von Sportrechten über neue Medien gesammelt. Die Behörde will auf der Grundlage dieser Informationen feststellen, ob die derzeitige kommerzielle Praxis gegen die Wettbewerbsregeln des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) und hier insbesondere gegen die Regeln verstößt, nach denen restriktive Praktiken und der Missbrauch von Marktmacht verboten sind (Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen).

Die Beschaffung von Fakten ist in zwei Phasen erfolgt. Die erste Phase wurde von Juni bis August 2004 durchgeführt. Es wurden Fragebögen an 15 Unternehmen in Island, Liechtenstein und Norwegen verschickt. Es gab drei verschiedene Arten von Fragebögen für drei verschiedene Zielgruppen: (1) Rundfunk-/Fernsehbetreiber, (2) Inhalte-/Rechteinhaber sowie (3) Mobilfunkbetreiber (bestehende 2G-Betreiber und jene mit einer 3G-Lizenz in Norwegen). Insgesamt wurden in den EFTA-Staaten 4 Rundfunk-/Fernsehbetreiber, 4 Inhalte-/Rechteinhaber und 7 Mobilfunkbetreiber befragt.

Im Rahmen der zweiten Phase wurden im Oktober

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an: iris@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• Dokumentation: Alison Hindhaugh

• Übersetzungen:

Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Bernard Ludwig – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse – Catherine Vacherat

• Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Université R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• Marketing Leiter: Christian Kamradt

• Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• Druck: NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2006, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

2004 zwei weitere Fragebögen verteilt. Der erste ging an die meisten Organisationen, die sich bereits an der ersten Befragungsphase beteiligt hatten. Mit dem Fragebogen sollten die ökonomischen Gründe für die in der ersten Phase ermittelten Praktiken und Verhaltensweisen im Detail ergründet werden. Der zweite Fragebogen war auf eine andere und breitere Zielgruppe ausgerichtet, darunter auch *Content Aggregators* (Händler/Anbieter von Inhalten).

Im Mai 2005 wurde von der Überwachungsbehörde gemeinsam mit der Europäischen Kommission ein Themenpapier über die vorläufigen Erkenntnisse aus der Branchenuntersuchung in 28 EWR-Staaten veröffentlicht. In diesem Themenpapier wurden auf der Grundlage der Befragungsergebnisse Argumente für mögliche Marktdefinitionen in Verbindung mit den betroffenen Diensten erwoogen. Es wurden zwei zentrale Fragen untersucht: (1) Ist der relevante Markt für über 3G-Mobilfunk angebotene Sportdienste der gleiche wie der für Sportdienste, die über andere Medienplattformen

Dessislava Choumelova
EFTA-
Überwachungsbehörde,
Brüssel

● Abschlussbericht zur Branchenuntersuchung über die Bereitstellung von Sportdiensten über Mobilfunknetze der dritten Generation, 14. September 2005, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9953>

EN

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache *Tourancheau und July gegen Frankreich* (*Libération-Affäre*)

1996 veröffentlichte die französische Zeitung *Libération* einen Artikel, der sich mit einem Mordfall befasste, in den Jugendliche verwickelt waren. Der Artikel erschien zu einer Zeit, in der die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen waren, und gegen die beiden Verdächtigen, einen jungen Mann A. und seine Freundin B., noch ermittelt wurde. Im Artikel in der *Libération*, der von Patricia Tourancheau verfasst worden war, wurden Auszüge aus Aussagen von A. gegenüber der Polizei und dem Ermittlungsrichter sowie Stellungnahmen von B. aus den Prozessakten wiedergegeben. Gestützt auf Paragraph 38 des Gesetzes über die Pressefreiheit vom 29. Juli 1881 wurde gegen Tourancheau und gegen den Herausgeber der *Libération*, Serge July, ein Strafverfahren eingeleitet. Paragraph 38 des Pressegesetzes von 1881 untersagt die Veröffentlichung jeglicher Unterlagen zu einem Strafverfahren vor dem Tag der Gerichtsverhandlung. Sowohl die Journalistin als auch der Herausgeber wurden schuldig gesprochen und jeweils zu einer Geldstrafe von FRF 10.000 (circa EUR 1.525) verurteilt. Ihre Verurteilung wurde in der Berufung und vom Obersten Gerichtshof Frankreichs bestätigt, wenngleich die Zahlung der Geldstrafe ausgesetzt wurde. Zwischenzeitlich ist A. wegen Mordes zu acht Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden, B. hat eine fünfjährige Gefängnisstrafe wegen unterlassener Hilfeleistung erhalten.

In seinem Urteil vom 24. November 2005 kam der Straßburger Gerichtshof zu dem Schluss, die Verurteilung von Tourancheau und July sei nicht als Verstoß

und/oder alternative Technologien angeboten werden? (2) Werden über Mobilfunknetze angebotene Sportdienste und andere Dienste vom Einzelhandel als Ersatzprodukte angesehen? Zudem wurden im Themenpapier einige Bereiche mit potenziellen Wettbewerbskonflikten identifiziert und erörtert, darunter: (1) der mangelnde Zugang zu Sportinhalten für Mobilfunkbetreiber; (2) Exklusivität; (3) die plattformübergreifende Bündelung von Rechten; (4) die Wettbewerbseffekte des Kollektivverkaufs von Rechten; (5) Preisgestaltung; (6) Übertragungseinschränkungen.

Das Themenpapier bildete die Grundlage für eine öffentliche Vorstellung der vorläufigen Ergebnisse der Branchenuntersuchungen, die am 27. Mai 2005 in Brüssel stattfand. Besucht wurde diese öffentliche Vorstellung von Marktteilnehmern im Bereich der UMTS-Sportdienste und von Teilnehmern an der Befragung – Rechteinhaber und Inhaltanbieter, Mobilfunkbetreiber und Serviceprovider sowie Rundfunksender und Fernsehgesellschaften, die in eng benachbarten Märkten tätig sind.

Im September 2005 wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission ein gemeinsamer Abschlussbericht über ihre parallel durchgeführten Branchenuntersuchungen veröffentlicht. ■

gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention zu betrachten. Der Gerichtshof erklärte, Paragraph 38 des Pressegesetzes von 1881 gebe eine eindeutige und genaue Definition für den Geltungsbereich des gesetzlichen Verbots sowohl im Hinblick auf den Inhalt wie auch auf die Dauer. Ziel des gesetzlichen Verbots sei es, die Veröffentlichung von Prozessunterlagen über Schwerverbrechen oder sonstige schwere Vergehen bis zur Gerichtsverhandlung zu verhindern. Der Umstand, dass das Verfahren nicht systematisch nach Paragraph 38 des Gesetzes aus dem Jahre 1881 durchgeführt wurde und die Angelegenheit im Ermessen der Staatsanwaltschaft stand, habe die Antragsteller nicht zu der Annahme berechtigt, sie seien nicht in Gefahr, strafrechtlich verfolgt zu werden. Als Berufsjournalisten hätten sie Kenntnis von dem Gesetz gehabt. Sie hätten daher vernünftigerweise voraussehen können, dass sie sich mit der Veröffentlichung von Auszügen aus den Prozessakten einer Strafverfolgung aussetzen könnten. Nach Ansicht des Gerichtshofs waren die Gründe, mit denen die französischen Gerichte den Eingriff in die Meinungsfreiheit der Antragsteller begründeten, für die Zwecke von Art. 10 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention „sachbezogen und hinreichend“. Die Gerichte haben die abträglichen Folgen einer Veröffentlichung des Artikels für den Schutz des guten Rufes und der Rechte von A. und B., für ihr Recht auf Unschuldsumutung und für die Autorität und die Unvoreingenommenheit der Richterschaft betont, indem sie auf den möglichen Einfluss des Artikels auf die Geschworenen verwiesen. Der Gerichtshof vertrat den Standpunkt, das Interesse der Antragsteller an der Verbreitung von Informationen über den Fortgang eines Strafverfahrens und das Interesse der Öffentlichkeit an solchen Infor-

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Gent, Belgien

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechts-sache Tourancheau und July gegen Frankreich, Antrag Nr. 53886/00 vom 24. November 2005, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

mationen überwogen nicht die Erwägungen, auf die sich die französischen Gerichte berufen hatten. Der Europäische Gerichtshof erwoog des Weiteren, dass die den Antragstellern auferlegten Strafen, gemessen an den legitimen Zielen, die die Behörden verfolgten, nicht unverhältnismäßig gewesen seien. Der Gerichtshof war in Anbetracht dieser Umstände der Ansicht, dass die Verurteilung der Antragsteller einen Eingriff in ihr Recht auf Meinungsfreiheit darstelle, der „in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich“ gewesen sei, um den guten Ruf und die Rechte anderer zu schützen und die Autorität und Unvoreingenommenheit der Richterschaft zu wahren. Daher liege kein Verstoß gegen Art. 10 vor. Die Richter aus Zypern, Bulgarien, Kroatien und Griechenland bildeten bei der 4/3-Entscheidung die kleinstmögliche Mehrheit.

Die Richter Costa, Tulkens und Lorenzen (Frankreich, Belgien und Dänemark) formulierten eine

gemeinsame abweichende Stellungnahme, in der sie ausführten, warum die Verurteilung der Antragsteller eine eindeutige Verletzung der Meinungsfreiheit darstelle. Weder der Verstoß gegen die Unschuldsvermutung noch der mögliche Einfluss auf die Geschworenen werden als relevante Argumente betrachtet, um den Eingriff in die Meinungsfreiheit der Antragsteller zu rechtfertigen. Entsprechend der gemeinsamen abweichenden Stellungnahme müssten Journalisten in der Lage sein, frei über die Arbeit des Strafverfolgungssystems zu berichten und diese zu kommentieren. Dieses Grundprinzip sei in den Empfehlungen des Ministerkomitees 2003(13) zur Bereitstellung von Informationen über Strafverfahren durch die Medien verankert. Unter Verweis auf die konkreten Sachverhalte, die im Zeitungsartikel und in dessen Kontext berichtet worden waren, kamen die abweichenden Richter zu dem Schluss, die auferlegten Beschränkungen und das verfolgte legitime Ziele stünden in keinem vernünftigen und angemessenen Verhältnis. Nach Ansicht der abweichenden Richter liege ein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vor. ■

Ministerkomitee: Medienspezifische Bestimmungen in neuen Resolutionen zu Minderheiten

Eine Reihe von Bestimmungen bezüglich der (audiovisuellen) Medien ist in den fünf länderspezifischen Resolutionen enthalten, die bislang vom Ministerkomitee (MK) des Europarats im Rahmen des zweiten Überwachungszyklus des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) verabschiedet wurden.

In Bezug auf Kroatien empfiehlt das MK, die staatlichen Behörden mögen unter anderem „das Engagement der Medien bei der Förderung des interkulturellen Dialogs“ unterstützen.

In Bezug auf Dänemark erkennt das MK als einen Grund zur Besorgnis einen „Anklang von Intoleranz in der dänischen Gesellschaft [...] unter anderem auf der politischen Ebene wie auch in gewissen Medien“. Es merkt ebenso an, es gebe „wenige Möglichkeiten zum Gebrauch des Deutschen in dänischen Fernseh- oder Hörfunksendungen [...]“. Um in dieser Situation Abhilfe zu schaffen, empfiehlt es, die dänischen Behörden mögen „untersuchen, wie weitere Unterstützung für lokale Hörfunk- und Fernsehsendungen für die deutsche Minderheit geleistet werden kann“. Darüber hinaus empfiehlt es, man möge „Erscheinungsformen von Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit“ entgegenwirken und „mit den verfügbaren Instrumenten“ beantworten.

Unter den positiven Entwicklungen in Ungarn seit dem ersten Überwachungszyklus des FCNM erwähnt das MK Bemühungen der ungarischen Behörden, „die Ausweitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen für Minderheiten zu erleichtern“. Dessen ungeachtet betrachtet das MK diese Frage weiterhin mit Sorge, da es feststellt, dass „die Sendezeiten für Fernsehübertragungen, die für Minderheiten gedacht sind, seit Jahren bei den Betroffenen Einwände hervorgerufen haben und jüngste Änderungen bei der Programmgestaltung diese

sogar noch verschlechtern könnten“. Eine spezielle Empfehlung zu dieser Frage bleibt es allerdings schuldig.

In Bezug auf Liechtenstein macht das MK keinerlei Anmerkungen oder spezielle Empfehlungen zu den (audiovisuellen) Medien.

Zu Besorgnissen hinsichtlich der Medien in Moldau bemerkt das MK Folgendes:

„Die Kultur und Traditionen von nationalen Minderheiten werden in den Schulen nach wie vor unzureichend berücksichtigt, und die Medienberichterstattung über Vielfalt und ethnische Beziehungen bleibt unbefriedigend. Darüber hinaus haben die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine ausgewogenere Nutzung der verschiedenen Minderheitensprachen in Schulen, in den Medien und im Umgang mit Verwaltungsbehörden sicherzustellen, nicht die gewünschten Ergebnisse gezeitigt, wenngleich es einige positive Entwicklungen gab. Gewisse Minderheitensprachen werden in diesen Bereichen nicht hinreichend verwendet.“

Im Hinblick auf Toleranz und interkulturellen Dialog gibt es weiterhin Defizite, insbesondere in Bezug auf Einstellungen gegenüber den Roma und nichttraditionellen religiösen Gemeinschaften, von denen in der moldauischen Gesellschaft einschließlich Polizei und Medien, berichtet wird.“

In seinen Empfehlungen an die moldauischen Behörden zur Regelung dieser Bedenken heißt es unter anderem:

„- angemessenere Reaktion auf die kulturellen Bedürfnisse von Personen, die nationalen Minderheiten angehören;

- fortgesetzte Anstrengungen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog durch bessere Überwachung und Strafverfolgung in diesen Bereichen, weitere Maßnahmen zur Steigerung des Problembewusstseins, unter anderem bei Polizei und Medien;

- fortgesetzte Anstrengungen zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Anwendung von Minderheiten-

• **Resolution ResCMN(2005)5 zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Kroatien, 28. September 2005;**

• **Resolution ResCMN(2005)9 zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Dänemark, 14. Dezember 2005;**

• **Resolution ResCMN(2005)10 zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Ungarn, 14. Dezember 2005;**

• **Resolution ResCMN(2005)7 zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Liechtenstein, 7. Dezember 2005;**

• **Resolution ResCMN(2005)8 zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Moldau, 7. Dezember 2005; alle abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8778> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9981> (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Gericht erster Instanz: Urteil zur britischen Liste der Ereignisse von erheblicher Bedeutung

Am 15. Dezember 2005 urteilte das Gericht erster Instanz in der Rechtssache Infront WM AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Der Rechtsstreit betraf die Rechtmäßigkeit des Schreibens der Kommission, mit demin dem die Maßnahmen, die die britische Regierung in Übereinstimmung mit Art. 3a der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ verabschiedet hatte, als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar betrachtet wurden.

Art. 3a der Richtlinie sieht vor, dass jeder Mitgliedsstaat Maßnahmen ergreifen kann, die sicherstellen, dass Fernsehveranstalter in ihrem Sendegebiet Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung nicht ausschließlich so ausstrahlen, dass ein wesentlicher Teil der Öffentlichkeit der Möglichkeit beraubt ist, diese im frei empfangbaren Fernsehen zu verfolgen. Die Mitgliedsstaaten müssen solche Maßnahmen bei der Kommission anzeigen, die sie wiederum im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, wenn sie sie für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar hält.

Am 5. Mai 2000 zeigte das Vereinigte Königreich in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften der Kommission eine Reihe von Maßnahmen an, die sich auf die Fernsehberichterstattung über Ereignisse von erheblicher Bedeutung in diesem Land, einschließlich der Endspiele der Fußballweltmeisterschaft, beziehen. In einem von einem ihrer Generaldirektoren unterzeichneten Schreiben erklärte die Kommission, sie habe keine Einwände gegen die angezeigten Maßnahmen und schritt daher zu deren Veröffentlichung.

Die Entscheidung der Kommission wurde von der Kirch Media AG (jetzt Infront AG) angefochten. Kirch Media hatte mit dem Weltfußballverband (FIFA) einen Vertrag geschlossen, gemäß dem sie die exklusiven Übertragungsrechte für die Endspiele der Fußballweltmeisterschaften 2002 und 2006 in zahlreichen europäischen Ländern erworben hatte. Kirch Media strengte vor dem Gericht erster Instanz eine Klage gegen die

sprachen in solchen Bereichen wie Bildung, Medien und Umgang mit Verwaltungsbehörden“.

Die Umsetzung des FCNM durch die staatlichen Stellen wird vom MK und dem Beratenden Ausschuss des FCNM überwacht. Ein System der regelmäßigen staatlichen Berichterstattung bildet die Grundlage für den Überwachungsprozess. Die vom beratenden Ausschuss gebilligten Stellungnahmen sind naturgemäß sehr viel detaillierter als die nachfolgenden vom MK verabschiedeten Resolutionen. ■

Rechtmäßigkeit des Kommissionsschreibens an, das die angezeigten Maßnahmen für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärte.

In seinem Urteil vom 15. Dezember 2005 lehnte das Gericht erstens die Unzulässigkeitseinwände gegen die Nichtigkeitsklage, die die Kommission erhoben hatte, ab. Die Kommission vertrat die Ansicht, das fragliche Schreiben sei keine Entscheidung, gegen die in dieser Weise vorgegangen werden könne, und Infront könne nicht dessen Nichtigkeitserklärung verlangen. Das Gericht befand hingegen, das Schreiben habe bindende Rechtswirkung und sei damit eine Entscheidung, die angefochten werden könne. Hinsichtlich der Anforderungen nach Artikel 230 Abs. 4 des EG-Vertrags in Bezug auf Nichtigkeitsklagen gegen Gemeinschaftshandlungen, die von Privatpersonen eingebracht werden, befand das Gericht, Infront sei direkt von der angefochtenen Entscheidung betroffen, da sie ermögliche, den Mechanismus der gegenseitigen Anerkennung umzusetzen. Zweitens urteilte es, Infront sei von der angefochtenen Entscheidung individuell betroffen. Infront sei Inhaberin der exklusiven Fernsehübertragungsrechte für ein Ereignis, welches auf der Liste der vom Vereinigten Königreich mitgeteilten Maßnahmen stehe. Sie habe diese Rechte vor der Annahme der Maßnahmen, die im Vereinigten Königreich Anwendung finden, und vor allem vor deren Billigung durch die Kommission erworben.

Zum Gegenstand der Nichtigkeitsklage entschied das Gericht zugunsten der Klägerin und erklärte daher die Entscheidung der Kommission für nichtig. Das Gericht anerkannte einen der vier Gründe für die Klage. Es entschied, dass das angefochtene Schreiben nicht in Übereinstimmung mit den Regeln der Kommission über die Beschlüsse des Kollegiums der Kommissionsmitglieder, die Übertragung von Befugnissen und die Durchführung von Entscheidungen erlassen worden sei. Dadurch sei eine wesentliche Verfahrensregel verletzt worden. Kurz gefasst bemerkte das Gericht, dass, wie die Kommission selbst eingeräumt habe, das Kollegium der Kommissionsmitglieder nicht gefragt worden sei und dass der Generaldirektor, der diese Entscheidung unterzeichnet hatte, dazu nicht speziell vom Kollegium bevollmächtigt worden sei. Daher habe dem Urheber der angefochtenen Handlung die nötige Befugnis gefehlt. ■

Europäische Kommission: Einjähriger Eingriff der niederländischen Regulierungsbehörde in Kabelfernsehen und -hörfunk genehmigt

Im Oktober 2005 teilte die *Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit* (niederländische Telekommunikationsregulierungsbehörde - OPTA) der Europäischen Kommission ihre Absicht mit, in den niederländischen Endkunden-Rundfunkmarkt einzugreifen. Dies erfolgte in Übereinstimmung mit Art. 7 der EU-Rahmenrichtlinie.

Die OPTA war der Ansicht, auf dem Endkundenmarkt für die Bereitstellung von frei empfangbaren Hörfunk- und Fernsehdiensten über Kabelnetze herrsche kein Wettbewerb. Laut der Regulierungsbehörde verfügen die drei großen niederländischen Kabelbetreiber UPC, Essent und Casema über beträchtliche Marktmacht in ihren jeweiligen Netzen, zusammengenommen haben sie einen Anteil von 85% aller Kabelabonnenten, so dass die Behörde zu dem Schluss kam, diese Märkte sollten einer Vorabregulierung unterworfen werden.

In ihrer ursprünglichen Mitteilung an die Kommission hatte die OPTA einen Dreijahresplan zur Regulie-

rung des Endkunden-Rundfunkmarktes erwogen. Der Plan bestand in der Verfügung einer Preisobergrenze für die Tarife, die die Kabelbetreiber von den Endkunden verlangen. Die Kommission befand jedoch, die Marktentwicklung im niederländischen Endkunden-Rundfunkmarkt rechtfertige einen derartigen Plan nicht. Die Kommission führte an, niederländische Kabelbetreiber würden sich in Zukunft einem steigenden Druck durch neue kommerzielle Angebote von Anbietern konkurrierender Dienste wie Satellitenfernsehen, DTTV und -Hörfunk sowie Fernsehen über Breitbandtelefonnetze gegenüber sehen. Es wird auch angeführt, dass nach dem EU-Regulierungsrahmen für die elektronische Kommunikation Regulierungsbehörden bei einem anhaltenden Versagen des Marktes das Wettbewerbsrecht anwenden sollen und nur dann regelnd eingreifen dürfen, wenn das Wettbewerbsrecht zur Lösung des Problems nicht ausreicht. Außerdem sollte eine Regulierung in erster Linie dem Großhandelsmarkt und nur als letzter Ausweg dem Endkundenmarkt gelten.

Die niederländische Regulierungsbehörde änderte den Plan dahingehend, dass die Frist des ursprünglichen Vorschlags verkürzt wurde. Sie wird daher Preisanhebungen durch die drei großen Kabelbetreiber, die frei empfangbare Hörfunk- und Fernsehprogramme für Endkunden in den Niederlanden ausstrahlen, für ein Jahr verhindern. Dieser überarbeitete Plan wurde kürzlich von der Kommission genehmigt. ■

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Kommission gestattet der niederländischen Regulierungsbehörde für Kabelfernsehen und -hörfunk eine geringfügige, auf ein Jahr befristete Regulierungsmaßnahme“, Pressemitteilung vom 21. Dezember 2005, IP/05/1662, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9984>

EN-DE-FR-IT

Europäische Kommission: Untersuchung der Subventionen für Digitaldecoder für terrestrisches Fernsehen in Italien

Die Europäische Kommission wird Maßnahmen Italiens, nach denen in den Jahren 2004 und 2005 Zuschüsse in Höhe von EUR 200 Millionen gewährt wurden, um Verbrauchern den Kauf oder die Miete von Digitaldecodern zum Empfang von terrestrisch ausgestrahlten Digitalprogrammen zu ermöglichen, untersuchen. Die Subventionen sind nicht technologieneutral: sie sind zwar auch für Decoder mit Kabeltechnologie verfügbar, jedoch nicht für Decoder, die Satellitentechnologie verwenden.

Angeregt durch zwei Beschwerden von Betreibern von terrestrischem und Satellitenfernsehen, wird die Kommission die Auswirkungen dieser Anreize auf den Wettbewerb untersuchen. Gemäß den Regeln des EG-Vertrages zur Gewährung von staatlicher Unterstützung dürfen Mitgliedsstaaten keine Beihilfen oder Zuschüsse gewähren, die den Wettbewerb im Binnenmarkt der EU verfälschen oder verfälschen könnten. Die Maßnahmen könnten zu einem indirekten Vorteil für die derzeitigen

Veranstalter von terrestrischem Fernsehen und die Betreiber von terrestrischen Netzen führen.

Gemäß ihrer Analyse der Beihilfen für das digitale terrestrische Fernsehen in Berlin-Brandenburg geht die Kommission davon aus, dass eine staatliche Förderung den Übergang zur Digitaltechnik beschleunigen kann. Es muss jedoch nachgewiesen werden, dass die Beihilfen das angemessenste Instrument hierfür sind; die Beihilfen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und dürfen den Wettbewerb nicht unzulässig verfälschen.

Im März 2005 genehmigte die Kommission verschiedene Formen öffentlicher Beihilfen der österreichischen Behörden zur Förderung des digitalen terrestrischen Fernsehens. Die Maßnahmen reichten von Beihilfen für Pilotprojekte bis zu Zuschüssen an Unternehmen, um innovative digitale Dienste zu entwickeln. Diesen Maßnahmen wurde zugestimmt, da die Grundsätze der Transparenz, Notwendigkeit, Angemessenheit und Technologieneutralität gewahrt blieben. Es wird nun untersucht, ob die italienischen Maßnahmen in den Jahren 2004 und 2005 diesen Grundsätzen entsprechen.

Pläne für vergleichbare Subventionen im Jahr 2006 müssten ordnungsgemäß angezeigt werden, was die italienischen Behörden für 2004 und 2005 versäumt haben. Sie werden von der Kommission gesondert bewertet werden. ■

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● „Staatliche Beihilfen: Kommission untersucht staatliche Beihilfen für Digitaldecoder für das terrestrische Fernsehen in Italien“, Pressemitteilung vom 21. Dezember 2005, IP/05/1657, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9987>

EN-DE-FR-IT

NATIONAL

AL – Keine Mehrwertsteuer für albanische Medien

Hamdi Jupe
Albanisches Parlament

Das albanische Parlament hat am 21. Dezember 2005 eine Senkung der Steuern für die Medien beschlossen. Als Folge sind alle elektronischen und gedruckten

● **Beschluss des albanischen Parlaments über eine Reihe neuer Finanzgesetze für das Jahr 2006, 21. Dezember 2005**

SQ

AM – Verfassung geändert

In Armenien hat am 27. November 2005 ein Verfassungsreferendum stattgefunden, bei dem nach offiziellen Meldungen die Mehrheit der Wähler für eine Änderung der Verfassung der Republik Armenien gestimmt hat.

Die mit dem Referendum beschlossenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Machtverteilung zwischen Legislative und Exekutive. Gleichzeitig wurden einige neue Bestimmungen zur Regulierung der Aktivitäten von Massenmedien eingeführt. Davon stehen einige in Abschnitt 1 (Grundlagen der Verfassung), andere in Abschnitt 2 (Rechte und Freiheiten der Bürger Armeniens) und wiederum andere in den Artikeln, in denen die Zuständigkeiten der staatlichen Einrichtungen geregelt werden – Präsident und Nationalversammlung (Parlament).

In den Grundlagen der Verfassung wurde das Prinzip des ideologischen und politischen Pluralismus verankert (Artikel 7).

Die Regelungen bezüglich der Bürgerrechte wurden präzisiert. Artikel 14.1 verbietet jede Form der Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung aus sprachlichen, ideologischen oder politischen Gründen. Artikel 19 garantiert das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und stellt eine begrenzte Liste von Umständen auf, die den Ausschluss der Massenmedien von einer Gerichtsverhandlung rechtfertigen. Artikel 23 gewährt das Recht auf Zugang zu den eigenen persönlichen Daten. Nach Artikel 27 garantiert der Staat die Freiheit der Massenmedien und Informationsquellen sowie die Existenz und den Betrieb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Anbieter von Informations-, Kultur-, Bildungs- und Unterhaltungsvielfalt. Eine weitere Neuerung ist die Einführung der Haftung von Staatsbe-

Dmitry Golovanov
Moskauer Zentrum
für Medienrecht und
Medienpolitik

● **Verfassung der Republik Armenien, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9989>

HY-EN

AT – Neuerungen im Kartellrecht

Zum 1. Januar 2006 traten in Österreich ein neues Kartellgesetz (KartG) sowie eine Novelle des Wettbewerbsgesetzes in Kraft. Anlass der Neuregelung war die am 1. Mai 2004 in Kraft getretene europäische Kartellverfahrensverordnung (VO (EG) Nr. 1/2003, ABl. 2003 L

Medien für das Jahr 2006 von der Mehrwertsteuer befreit. Dieser Beschluss des Parlaments erfolgte im Rahmen der neuen Finanzgesetze für das Jahr 2006 und könnte den albanischen Medien helfen, ihre derzeitige angespannte Finanzsituation zu überstehen. Landesweit gibt es derzeit 110 private Radio- und Fernsehsender und 28 Tageszeitungen, von denen viele Jahr für Jahr eine negative Bilanz bei den Finanzbehörden anmelden. ■

diensteten für die Verheimlichung von umweltschutzrelevanten Informationen (Artikel 33.2).

Die geänderte Verfassung enthält nun auch ein ausgearbeitetes abgestuftes System für Einschränkungen von Rechten und Freiheiten unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Nach Artikel 43 unterliegen die unter anderem in Artikel 23 und 27 der Verfassung verankerten Rechte und Freiheiten solchen Einschränkungen, wenn diese vom Gesetz vorgesehen sind und in einer demokratischen Gesellschaft zur Wahrung der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, zur Verbrechensbekämpfung, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder Moral, zum Schutz der Verfassungsrechte oder zum Schutz des Ansehens und des guten Rufes Dritter notwendig sind. In Artikel 47 wurden zudem Hassreden grundsätzlich verboten.

Die geänderte Verfassung räumt dem Gesetzgeber mehr Befugnisse im Bereich der Massenmedienpolitik ein. Artikel 83.2 der Verfassung sieht die Schaffung einer unabhängigen Regulierungsbehörde für den Rundfunksektor vor. Diese Behörde, die Nationale Kommission für Fernsehen und Radio, die bereits mit dem „Fernseh- und Hörfunkgesetz“ (siehe IRIS 2001-2: 4) geschaffen worden war, ist nun auch in der Verfassung verankert und unterliegt neuen Regelungen bezüglich ihrer Zusammensetzung. Wurden ihre Mitglieder früher noch vom armenischen Präsidenten ernannt, so ist in der Verfassung nun eine paritätische Ernennung durch den Präsidenten und das Parlament vorgesehen. Nach Artikel 117 der Verfassung (Übergangsregelungen) setzen die derzeitigen ständigen Mitglieder der Kommission ihre Arbeit bis zum Ende ihrer Amtszeit fort.

Artikel 83.4 der Verfassung umfasst eine Reihe von Angelegenheiten, die ausschließlich in den Bereich gesetzlicher Regelungen fallen. So sollen unter anderem der rechtliche Status von Massenmedien sowie persönliche und gewerbliche, nichtvertrauliche Informationen ausschließlich durch parlamentarische Gesetze geregelt werden. ■

1/1). Der europäischen Regelung folgend, wechselte Österreich zum Prinzip des Kartellverbots mit Legal Ausnahme. Die Sonderbestimmungen für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen wurden aufgehoben. Zur Erleichterung der Aufdeckung von Kartellen wurde eine Kronzeugenregelung eingeführt. Ebenso wurden die

Zuständigkeiten zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts festgelegt.

Neu geregelt wurden in erster Linie das materielle Kartellrecht und hierbei insbesondere die Bestimmungen über Kartelle. Ausgangspunkt der Regelungen über Kartelle ist ein allgemeines Kartellverbot in § 1 KartG. Verboten sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Entsprechende Vereinbarungen und Beschlüsse werden für nichtig erklärt. Über die europäische Regelung hinaus geht das neue Verbot von Kartellen, die einseitige Wettbewerbsbeschränkungen bewirken. Die Ausnahmen vom Kartellverbot entsprechen der Regelung des Art. 81 Abs. 3 EG. Ebenfalls ausgenommen sind Bagatellkartelle (§ 2 KartG).

Die Regelungen der Marktbeherrschung und der Zusammenschlusskontrolle blieben weitgehend unverändert. Das neue Prüfungskriterium der europäischen Fusionskontrollverordnung (VO (EG) Nr. 139/2004, ABl. 2004 L 24/1) wurde nicht übernommen. Die Anmeldung von anmeldepflichtigen Zusammenschlüssen ist nicht mehr beim Kartellgericht, sondern bei der Bundeswettbewerbsbehörde vorzunehmen. Zusammenschlüsse sind anmeldepflichtig, wenn die beteiligten Unternehmen Umsatzerlöse von weltweit insgesamt mehr als EUR 300 Mio., im Inland insgesamt mehr als EUR 30 Mio. und mindestens zwei Unternehmen weltweit jeweils mehr als EUR 5 Mio. Umsatz erzielen (§ 9 KartG). Hiermit

Patrick M. Lissel
Sozietät Dr. Rehborn
Rechtsanwälte, München

• **Kartellgesetz 2005 - KartG 2005 - Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (BGBl I Nr 61/2005), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9974>

• **Wettbewerbsgesetz - WettbG - Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (BGBl. I Nr. 62/2002 idF BGBl I Nr 62/2005), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9975>

DE

AT – Politische Einigung ersetzt niederösterreichisches Sendeanlagenabgabengesetz

Wie bereits berichtet, erließ das Land Niederösterreich im Sommer 2005 ein Gesetz, mit dem Sendeanlagen für Mobilfunknetze auf privatem Grund besteuert werden sollten (siehe IRIS 2005-10: 7). Geplant war, dass das Gesetz am 1. Januar 2006 in Kraft tritt. Die auch politisch umstrittene Steuer wurde von den Mobilfunkbetreibern vor dem Verfassungsgerichtshof angegriffen.

Im Oktober 2005, noch bevor der Verfassungsgerichtshof über die Anträge entscheiden konnte, erziel-

Robert Rittler
Freshfields Bruckhaus
Deringer, Wien

• **Mobilfunkpakt Niederösterreich, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9978>

DE

CY – Oberstes Gericht entscheidet über die Zuständigkeit des Medienregulierers in Fragen der Ethik

Das Oberste Berufungsgericht hat im Dezember des Jahres 2005 entschieden, dass die Rundfunkbehörde Zyperns (eine durch das Gesetz 7(I)/1998 geschaffene unabhängige Regulierungsbehörde) nicht befugt ist,

wurden die beiden unteren Schwellenwerte leicht angehoben. Für so genannte Medienzusammenschlüsse gilt eine eigene Regelung.

Entsprechend der europäischen Regelung hat das Kartellgericht Zuwiderhandlungen gegen das Kartellrecht abzustellen und den beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen die hierzu erforderlichen Aufträge zu erteilen. Aufgenommen wurde die Möglichkeit, Verpflichtungszusagen für bindend zu erklären. Die Bestimmungen über Geldbußen wurden überwiegend unverändert übernommen. Die Höhe der Geldbußen wurde an die europäische Regelung angeglichen. Eingeführt wurde die Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeldern. Nach dem Vorbild der Europäischen Kommission und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde ein Kronzeugenprogramm geschaffen. Hiernach kann die Bundeswettbewerbsbehörde vom Antrag auf Verhängung einer Geldbuße Abstand nehmen, wenn die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen ihre Mitwirkung an einer Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot einstellen, die Bundeswettbewerbsbehörde über diese Zuwiderhandlung informieren und mit dieser zwecks vollständiger Aufklärung zusammenarbeiten.

Die Struktur der Institutionen bleibt weitgehend unverändert. Im Rahmen der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist das Kartellgericht die für den Erlass von Entscheidungen im Einzelfall zuständige Wettbewerbsbehörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1/2003. Für die Antragstellung ist der Bundeskartellanwalt bzw. die Bundeswettbewerbsbehörde zuständig. Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt sind befugt, gegenüber der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten verbindliche Erklärungen abzugeben, die der Durchführung der europäischen Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Kommission und der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten dienen. ■

ten die Mobilfunkbetreiber und das Land Niederösterreich eine Einigung über die Reduzierung der Sendemasten im fraglichen Gebiet. Die Mobilfunkbetreiber gestanden außerdem den Gemeinden eine Mitwirkungsmöglichkeit beim Neubau und der Standortwahl von Sendeanlagen zu. Sie verpflichteten sich, die durch die Teilung der Masten erzielten Einsparungen an die Kunden weiterzugeben. Das Burgenland (ein Bundesland Österreichs) bereitet derzeit einen „Mobilfunkpakt Burgenland“ genannten Vertrag mit den Mobilfunkbetreibern mit ähnlichen Inhalten vor.

Im Dezember 2005 beschloss der Niederösterreichische Landtag die Aufhebung des Sendeanlagenabgabengesetzes. Die Mobilfunkbetreiber zogen daraufhin ihre Anträge beim Verfassungsgerichtshof zurück. ■

mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Journalisten zu prüfen, wenn dies nicht von der Kommission für Medienbeschwerden (eine Selbstregulierungseinrichtung der Medienbranche) beantragt wird.

Mit seinem Urteil hat das Oberste Gericht ein erstinstanzliches Urteil zu dieser Frage bestätigt und den Einspruch der Rundfunkbehörde abgewiesen.

**Christophoros
Christophorou**
Analyst für Medien
und Politik,
Experte für Medien
und Wahlen
des Europarates

● **Rechtssache 3520, Rundfunkbehörde Zypern g. Antenna Ltd, 16. Dezember 2005**
EL

Der Fall stammte aus dem Jahre 2001, als die Rundfunkbehörde eine Sanktion gegen den Sender Antenna TV wegen Nichtachtung der Würde und Persönlichkeit von drei des Drogenkonsums angeklagten Personen und wegen mangelndem Feingefühl in der Berichterstattung über den betreffenden Fall verhängte. Nach Auffassung der Rundfunkbehörde hatte Antenna TV gegen die Bestimmung 21(3) der Rundfunkregelungen und gegen Absatz 8(3) des Verhaltenskodex für Journalisten verstoßen.

Der Sender legte Widerspruch gegen die Entscheidung der Behörde ein. Er begründete diesen mit dem Argument, dass die Behörde den Fall auf Antrag der Öffentlichkeit und nicht – wie nach Artikel 3(2)(z) des Gesetzes über Radio- und Fernsehstationen von 1998 vorgesehen – auf Antrag der Kommission für Medienbeschwerden verhandelt habe. Der Sender argumentierte darüber hinaus, dass die Bestimmung in den Rundfunkregelungen 10/2000, die der Behörde diese Befugnis verleiht, in unzulässiger Weise über den Geltungsbereich von besagtem Artikel 3(2)(z) hinausgeht.

Sowohl das Gericht in erster Instanz als auch das Berufungsgericht schlossen sich der Argumentation des Senders an und wiesen die Entscheidung der Rundfunk-

behörde zurück.

Mit der Bestätigung dieser Urteile durch das Oberste Gericht werden die Befugnisse der Rundfunkbehörde durch die Ermessensfreiheit der Kommission für Medienbeschwerden eingeschränkt. Dieser Rückschlag hängt mit dem Verhaltenskodex für Journalisten zusammen, der ursprünglich vom Verband der Journalisten, vom Verband der Zeitungsverleger und von den Rundfunkgesellschaften ausgearbeitet und unterzeichnet worden ist. Letzteren gelang es in der Folge, eine Bestimmung im Gesetz unterzubringen, wonach Verstöße gegen den Verhaltenskodex nur dann untersucht werden sollten, wenn dies von der Selbstregulierungseinrichtung beantragt wird.

Der Verhaltenskodex wurde vom Parlament – mit dem (impliziten) Einverständnis der Medienbranche – als Anhang VIII zu den Rundfunkregelungen in das Gesetz aufgenommen. Die Kommission für Medienbeschwerden erhielt so die Befugnis, auf eigene Initiative oder auf eine Beschwerde aus der Öffentlichkeit hin ein Verfahren einzuleiten.

Das Oberste Gericht entschied, dass die beanstandete Regelung über den Geltungsbereich des Gesetzes hinausginge und erinnerte an den Grundsatz, dass explizite Bestimmungen eines Gesetzes unmöglich durch Regelungen geändert oder außer Kraft gesetzt werden können. ■

DE – Pläne für die bundesweite Entwicklung von DVB-H und DMB

Durch Pilotprojekte in Hamburg und Berlin soll der Anstoß für die bundesweite Entwicklung des mobil empfangbaren Fernsehens im DVB-H bzw. DMB-Standard gegeben werden.

Zu diesem Zweck haben die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten, die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) und die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM), Übertragungskapazitäten für DVB-H und (in Hamburg) für DMB ausgeschrieben.

DVB-H (*Digital Video Broadcasting-Handheld*) ist ein Standard der Digital Video Broadcasting-Gruppe für die Übertragung von Fernsehsignalen auf mobile Empfangsgeräte.

DMB baut dagegen auf dem DAB- (*Digital Audio Broadcasting*) Standard auf, der zur Übertragung digitalen Hörfunks dient. DMB erweitert diesen Standard dahingehend, dass auch Videodaten übermittelt werden können. Technisch wird dies durch eine Kodierung im MPEG-4-Standard und durch höhere Datenübertragungsraten erreicht. DMB ist inzwischen, ebenso wie die DVB-Standards, vom *European Telecommunications*

Max Schoenthal
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

DE – Fusion Springer/ProSiebenSat.1 medienrechtlich bedenklich

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat am 10. Januar 2006 entschieden, dass sie dem angemeldeten Zusammenschlussvorhaben der Axel Springer AG mit der ProSiebenSat.1 Media AG die erforderliche medienrechtliche Unbedenklichkeit nicht attestieren kann.

In den Verfahren (Az. KEK 293-1 bis 293-5), die der KEK jeweils am 8. bzw. 17. August 2005 vorgelegt wur-

Standards Institute (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen - ETSI) als europäische Norm anerkannt.

In Abstimmung mit anderen Landesmedienanstalten soll dazu beigetragen werden, die Voraussetzungen für eine schrittweise Einführung dieser Übertragungstechniken in Deutschland zu schaffen. Es ist beabsichtigt, möglichst schon während der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 die Bekanntheit und die Akzeptanz des mobil empfangbaren Fernsehens durch attraktive Angebote auch im Rahmen weiterer Projekte zu fördern.

Erkenntnisse erhofft man sich dabei insbesondere zu technischen Fragen und möglichen Innovationen, zu der wirtschaftlichen Realisierbarkeit, der Nutzerakzeptanz im Hinblick auf Angebotsinhalte, Endgeräte und Kostenstrukturen, zur Realisierbarkeit bundeseinheitlicher Programmstrukturen, sowie zu kommunikationswissenschaftlichen und medienrechtlichen Fragestellungen.

Auch in den Bundesländern Bayern und Saarland laufen derzeit Ausschreibungen für mobiles Fernsehen. Hier stehen allerdings derzeit jeweils nur Kapazitäten für den DMB-Standard zur Verfügung. ■

den, geht es um den Erwerb sämtlicher Anteile an ProSiebenSat.1 durch Springer (siehe IRIS 2005-9: 8). Die Transaktion ist ebenfalls Gegenstand einer Prüfung durch das Bundeskartellamt. Dieses hat bereits zu erkennen gegeben, dass eine Untersagung des Fusionsvorhabens wahrscheinlich ist.

Die KEK handelt als Organ der zuständigen Landesmedienanstalten. Das sind im vorliegenden Fall die Aufsichtsbehörden in Bayern (BLM), Berlin-Brandenburg (mabb) und Rheinland-Pfalz (LMK). Nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) kommt der KEK gemäß § 36

Abs. 1 Satz 2 RStV insbesondere die Aufgabe zu, Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen (§ 29 RStV) daraufhin zu überprüfen, ob sie die Sicherung der Meinungsvielfalt gefährden. Solche Beteiligungsveränderungen dürfen nur dann als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Bedingungen eine Zulassung erteilt werden dürfte, § 29 Satz 3 RStV. Der Erteilung einer Zulassung steht es nach § 26 Abs. 1 RStV entgegen, wenn das neue Unternehmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt. Entscheidungen der KEK sind gemäß § 37 Abs. 1 (ggf. iVm Abs. 3) RStV gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalten binden. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des für die Entscheidung über die Zulassung (bzw. die Genehmigung von Beteiligungsveränderungen) zuständigen Organs der betreffenden Landesmedienanstalt, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung durch die KEK eine Entscheidung durch die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) herbeizuführen.

Im vorliegenden Fall hat die KEK das Erlangen vorherrschender Meinungsmacht bejaht. Sie stützt sich dabei auf den „materiellen Grundtatbestand“ des § 26 Abs. 1 RStV, nachdem sie festgestellt hatte, dass auf Grund der ermittelten Zuschaueranteile der zurechenbaren Programme der ProSiebenSat.1 Media AG von 22,06% (im Referenzzeitraum 8/2004-7/2005) eine Anwendung der Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV nicht in Betracht kommt. Letzterem Paragraphen schreibt sie jedoch eine „Leitbildfunktion“ zu. Aus den dort genannten Tatbeständen gehe hervor, „dass der Zuschaueranteil im bundesweiten Fernsehen zentrales Kriterium dafür ist, ob vorherrschende Meinungsmacht bejaht werden kann“. Anschließend prüfte sie, ob die Kumulation der Einflusspotenziale von Fernsehen und anderen Medienaktivitäten vorherrschende Meinungsmacht erwarten lässt.

Dazu wird zunächst bestimmt, welche anderen Medienmärkte in die Betrachtung einzubeziehen sind. Voraussetzung für eine solche „Medienrelevanz“ ist es einerseits, dass der betreffende Markt entweder für den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung bedeutend („Publikumsmärkte“) oder zur Verstärkung der Meinungsmacht im Fernsehen geeignet ist. Andererseits kommt es darauf an, inwiefern dieser Medienmarkt mit dem bundesweiten Fernsehen vergleichbar ist („Verwandtschaft“). Die jeweilige Verwandtschaftsnähe ergebe sich „aus den vergleichbaren, den potenziellen Meinungseinfluss charakterisierenden Leistungsmerkmalen“. Das sind, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, „vorrangig“ Suggestivkraft, Breitenwirkung und Aktualität.

Die Tagespresse ist nach Ansicht der KEK ein solcher, besonders eng verwandter Markt. Ausdrücklich weicht die KEK hier von der kartellrechtlichen Betrachtung mit der Begründung ab, dass sie den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags folge. Dieser stelle für das bundesweite Fernsehen auf den Zuschaueranteil ab. Dabei komme es nicht auf das Genre oder den Vertriebsweg an. Zur Berechnung des Zuschaueranteils wendet die Kommission einen „Umrechnungsfaktor“ von zwei Dritteln im Verhältnis zu den Zuschaueranteilen im Fernsehen an. Den von ihr errechneten Anteil der Bildzeitung am betroffenen Printmarkt der gesamten Tagespresse in Höhe von 26% gewichtet sie folglich als einem Zuschaueranteil von 17%.

Weitere relevante Anteile der Axel Springer AG, die vorrangig in die Untersuchung einbezogen wurden, sind Anteile an den Märkten für Programmzeitschriften, Publikumszeitschriften, Hörfunk und Online-Angebote.

Insgesamt errechnet sich damit ein kumulierter Zuschaueranteil von 42%.

Eine ausreichende Verminderung der zu erwartenden Meinungsmacht durch „vielfaltsverstärkende Umstände“ finde nicht statt. Die KEK hält erstens fest, dass die derzeit von Sat.1 ausgestrahlten Regionalfensterprogramme nicht die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 RStV (in der seit In-Kraft-Treten des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrags geltenden Fassung) erfüllten. Selbst wenn man aber dessen Voraussetzungen als erfüllt ansehe und ferner die Einräumung von Sendezeit für Dritte in Ansatz bringe, reichten die dadurch erzielten Bonuspunkte in Höhe von 5% nicht aus, um vorherrschende Meinungsmacht zu verneinen.

Zweitens sei Springer nicht zu einem Verzicht auf den Erwerb von ProSieben oder Sat.1 als den reichweitenstärksten Programmen der zu übernehmenden Gruppe bereit gewesen.

Drittens, führe auch das Ergreifen anderer möglicher vielfaltssichernder Maßnahmen nicht dazu, dass die medienrechtliche Unbedenklichkeit bestätigt werden könne. Zur Diskussion standen hier verschiedene Modelle zur Einrichtung eines Beirats. Springer akzeptierte nicht eine von der KEK skizzierte Lösung mit weitreichenden, auch wirtschaftlichen Kompetenzen eines solchen Gremiums in Bezug z.B. auf Sat.1. Zudem könne weder das in § 32 RStV vorgesehene Modell eines Programmbeirats noch der von Springer angebotene, senderübergreifende Programmbeirat als ausreichend angesehen werden.

Wie einleitend angesprochen, besteht die Möglichkeit für eine der zuständigen Landesmedienanstalten, fristgemäß eine Entscheidung der KDLM zu beantragen. Die Entscheidung wäre innerhalb von 3 Monaten zu treffen. Andernfalls bleibt es bei der bindenden Wirkung des KEK-Beschlusses. ■

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung der KEK zum Beschluss vom 10. Januar 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9979>

DE

ES – Neues Gesetz über audiovisuelle Kommunikation in Katalonien

Am 29. Dezember 2005 billigte das katalanische Parlament das Gesetz über die audiovisuelle Kommunikation in Katalonien (Gesetz 22/2005). Mit diesem Rechtstext wird in Katalonien auf zwei Organisationsebenen, auf regionaler (mit öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Rundfunkveranstaltern) und auf lokaler Ebene in den

Landkreisen, ein eigenes audiovisuelles System eingerichtet. Das Gesetz zielt darauf ab, einen politisch unabhängigen und finanziell starken öffentlich-rechtlichen Sektor mit öffentlichem Auftrag und einen wettbewerbsfähigen, vielfältigen und pluralen Privatsektor zu schaffen.

Das Gesetz, welches die bestehenden gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das audiovisuelle Recht in Katalonien vereinheitlicht und harmonisiert, umfasst 140 Artikel, unterteilt in neun Kapitel und vier Zusatz-

bestimmungen, sechs Übergangsbestimmungen, eine Bestimmung zur Aufhebung früherer Maßnahmen, die dem neuen Gesetz widersprechen, sowie eine Schlussbestimmung.

Die beiden grundlegenden Wesenszüge des Gesetzes sind: a) die Liberalisierung des Rundfunks, der bislang als öffentliche Aufgabe betrachtet wurde, unabhängig davon, ob die Anbieter öffentlich-rechtlich oder privat waren (das Gesetz legt nun spezifische Verpflichtungen für öffentlich-rechtliche bzw. private Rundfunkveranstalter fest) und b) die Übertragung aller Regulierungsbefugnisse auf die unabhängige Regulierungsbehörde, den *Consell Audiovisual de Catalunya* (Katalanischer Rundfunkrat – CAC). Die Struktur sowie das Ernennungsverfahren für die Mitglieder des Rates wurden nicht verändert.

Die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes sind folgende:

- Kapitel 1 definiert die Grundsätze und wesentlichen Werte für den Rundfunk in Katalonien (z.B. Schutz der Grundrechte und der Rechte der Zuhörer/Zuschauer, Bereitstellung öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Wahrung von Pluralismus, Grundsatz der technologischen Neutralität etc.). Es beinhaltet darüber hinaus Definitionen der wichtigsten Begriffe, die im gesamten Text verwendet werden.
- Kapitel 2 regelt die Funkfrequenzen. Obwohl die generelle Befugnis für die Regulierung der Funkfrequenzen bei den gesamtstaatlichen Behörden liegt, wird im Gesetz die Ansicht vertreten, dass die Regionalregierung in gewissem Umfang in der Lage sein muss, an der Verwaltung der Funkfrequenzen zu partizipieren. Als Grund hierfür wurden die Vollmachten der Regionalregierung im Rundfunkbereich genannt.
- Kapitel 3 regelt den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, dessen Auftrag und Finanzierung. Die Hauptziele des Gesetzes liegen in dieser Hinsicht in der Sicherung der Unabhängigkeit von politischen Instanzen und der hinlänglichen finanziellen Ausstattung. Die gleichen Grundregeln gelten auch für lokale öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, wenngleich ihr spezifisches Aufgabengebiet von den Lokalbehörden entsprechend

Xavier Vilalta
Consell
Audiovisual
de Catalunya

• *Ley de Cataluña 22/2005, de 29 de diciembre, de la comunicación audiovisual de Cataluña, Diario Oficial de la Generalitat de Catalunya, n° 4535, 03.01.2006, pp. 84 y ss.* (Katalanisches Gesetz 22/2005 vom 29. Dezember 2005 über die audiovisuelle Kommunikation in Katalonien, katalanisches Amtsblatt Nr. 4535, 3. Januar 2006, S. 84 und ff.), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9957>

ES

FR – Gesetzesentwurf zur EU-Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte weiterhin in der Diskussion

Nach drei Tagen heftigster Diskussionen in der Nationalversammlung wurde die parlamentarische Debatte über den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft wegen der anstehenden parlamentarischen Ferien verschoben. Zur allgemeinen Überraschung votierten die Abgeordneten (mit 30 zu 28 Stimmen) für zwei identische Änderungsvorschläge der Parteien UMP und PS, im Rahmen derer vorgesehen ist, das Herunterladen von Werken aus dem Internet zu nichtkommerziellen Zwecken als Pri-

- den im Gesetz festgelegten Grundsätzen definiert wird.
- Kapitel 4 regelt den kommerziellen Rundfunk. Rundfunkveranstalter, die Funkfrequenzen nutzen möchten, müssen über eine Lizenz verfügen. Rundfunkveranstalter, die andere Übertragungsmedien verwenden, sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde die Aufnahme ihrer Dienste anzuzeigen. Das Gesetz sieht vor, dass die Regulierungsbehörde verpflichtet ist, den externen Pluralismus im Rundfunksektor sicherzustellen (d.h. sie wird Medienzusammenschlüsse überwachen).
 - Kapitel 5 befasst sich mit der audiovisuellen Regulierung. Vier Regulierungsebenen werden festgelegt: erstens die durch das Gesetz eingeführten Bestimmungen, zweitens die vom katalanischen Rundfunkrat gebilligten Ausführungsbestimmungen, drittens die so genannten Koregulierungsvereinbarungen, aufgrund derer der katalanische Rundfunkrat spezielle Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Inhalte aufstellen kann, die von den Rundfunkveranstaltern zu erfüllen sind, und schließlich Selbstregulierungsmaßnahmen.
 - Kapitel 6 regelt Werbung, Teleshopping und Sponsoring. Die Grundprinzipien der zukünftigen Fassung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ wurden soweit wie möglich berücksichtigt. Die Regulierungsbehörde wird diese Grundprinzipien umsetzen. Einige davon werden auf den Hörfunksektor angewendet werden (z.B. der Grundsatz der Trennung zwischen Werbung und Sendung und die Achtung der Integrität von Sendungen und audiovisuellen Werken).
 - Kapitel 7 regelt die Beziehungen zwischen Regionalparlament, Regionalregierung und Regulierungsbehörde. Das Hauptanliegen besteht darin, dass der CAC auf regionaler Ebene zur alleinigen Regulierungsbehörde in Bezug auf die Überwachung von Inhalten, die Vergabe von Lizenzen oder die Verwaltung des katalanischen Rundfunkregisters wird.
 - Kapitel 8 stellt einige Grundsätze zur Entwicklung und Förderung der Inhalte produzierenden Branchen sowie Quoten für europäische Werke und Sendungen auf Katalanisch auf.
 - Kapitel 9 legt schließlich die Verfahren, die bei der Verhängung von Sanktionen zu befolgen sind, sowie eine Liste von Verstößen und deren entsprechende Ahndung fest. Die Strafen schließen eine befristete Aussetzung der Rundfunkaktivitäten, nicht aber den Entzug der Lizenz (der nur von den Gerichten verhängt werden kann) mit ein. ■

vatkopie zu bewerten, wofür im Gegenzug eine Pauschalgebühr erhoben. Damit soll der Weg für eine *licence légale* (Lizenz kraft Gesetz) eröffnet werden. Das französische Kulturministerium, das diese Änderungen erneut zum Thema machen will, hat seinen eigenen Text detailliert umformuliert, bevor es ihn im Februar erneut auf die Tagesordnung der Versammlung setzen wird. Ausgehend von Kompromissbemühungen des Premierministers und vor dem Hintergrund der Wiederaufnahme der Diskussionen um den Text, ergänzte und verdeutlichte Kultur- und Kommunikationsminister Renaud Donnedieu de Vabres den Gesetzesentwurf, „um das erwartete Gleichgewicht zwischen Freiheit und Regulierung vorzuschlagen“. Die zur Diskussion stehenden Änderungen sollen die Ausnahme für die Privat-

Philie
Marcangelo-Leos
Légipresse

kopie stärken und festlegen. Der Entwurf soll es ermöglichen, „je nach Art des Datenträgers eine ausreichende Zahl an diesbezüglichen Kopien zu erstellen“. Gleichzeitig soll der Begriff der Umgehung von technischen Schutzvorrichtungen eingeschränkt werden, um die Interoperabilität zu gewährleisten, die für das Lesen

● **Mitteilung des Ministers für Kultur und Kommunikation, Renaud Donnedieu de Vabres, vom 14. Januar 2006 mit Blick auf den Gesetzesentwurf über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9973>

FR

FR – Empfehlung des CSA zur Fernsehhausstrahlung bestimmter Kampfsarten

Laut Artikel 15 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung ist der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (franz. Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) beauftragt, den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf Fernsehprogramme, die deren Entwicklung beeinträchtigen könnten, zu gewährleisten. Auf seiner Vollversammlung vom 20. Dezember 2005 gab der CSA dementsprechend eine Empfehlung zur Ausstrahlung von bestimmten sehr gewalttätigen Kampfsarten ab. Neben den Grundsätzen der Würde des Menschen und der Wahrung der öffentlichen Ordnung, die im Gesetz von 1986 verankert sind, nimmt der Text des CSA auch Bezug auf eine Empfehlung des Europarates vom 22. April 1999. Im Rahmen dieser Empfehlung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um Freefight-Kämpfe, die eine Gefahr für die Zuschauer darstellen, die die Gesundheit der Wettkampfteilnehmer gefährden und Bezug zu illegalen Tätigkeiten haben, zu untersagen bzw. zu verhindern. Die Kämpfe, die von den Organisatoren einer

Philie
Marcangelo-Leos
Légipresse

● **Empfehlung Nr. 2005-8 vom 20. Dezember 2005 an die Anbieter von Fernsehdiensten mit Blick auf die Ausstrahlung von bestimmten Kampfsarten, franz. Amtsblatt Nr. 7 vom 8. Januar 2006, Text Nr. 26, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9971>

FR

FR – Übergabe des Lancelot-Berichts zur Medienkonzentration

Am 13. Januar 2006 überreichte Prof. Alain Lancelot dem französischen Premierminister den Bericht der eigens zu diesen Zwecken einige Monate zuvor eingerichteten Untersuchungskommission über die Probleme der Medienkonzentration. Im Bericht wird festgestellt, die Medienkonzentration habe noch kein alarmierendes Ausmaß angenommen, doch wird eine Anzahl von Änderungen vorgeschlagen. Der Grad der horizontalen Konzentration scheine nicht über dem Niveau zu liegen, das in den wichtigsten europäischen Ländern zu finden ist. Doch auch wenn die Medienvielfalt im Laufe der letzten zehn Jahre nicht zurückgegangen sei, richtet die Kommission das Augenmerk auf die lokale Ebene, auf der die Anforderung nach Vielfalt im Rahmen der Dezentralisierung besondere Schwierigkeiten zu bereiten scheine. Für den audiovisuellen Sektor und insbesondere für die Tätigkeiten rund um die Verteilung der Radio- und Fern-

der Werke in allen Materialarten notwendig ist. Der Premierminister sieht keine Möglichkeit für die Einführung einer *licence légale* und bleibt bei der Anwendung eines Strafmaßnahmenbündels, das in etwas abgeänderter Form stufenweise wirksam werden soll. Im Rahmen dieses Mechanismus sollen automatische Verwarungen an die Internetbenutzer geschickt werden, bevor der Gerichtsweg eingeschlagen wird. In seiner neuen Version mit „abgestuften“ Sanktionen soll es möglich sein, zwischen dem illegalen einfachen Herunterladen und der massenweisen Zurverfügungstellung von geschützten Werken zu differenzieren. ■

Veranstaltung unter der Bezeichnung „Free Fight“, „MMA“ oder „Combat libre“ geführt werden und die nicht von den französischen Landesverbänden anerkannt sind, wurden in Frankreich per Verfügung des Präfekten verboten. Die Praktiken bei besagten Sportarten entsprechen nicht dem, was der CSA fordert: Wettkampfgeln, die die körperliche und geistige Unversehrtheit der Sportler achten, Vermittlung von erzieherischen Werten, angemessene medizinische Betreuung, Doping-Kontrollen, ausgebildete Betreuung, Wettkampfteilnehmer, die von Technik und Gewicht her auf gleichem Stand sind. Die Regulierungsbehörde vertritt demzufolge die Ansicht, dass die Ausstrahlung solcher Kämpfe im Fernsehen die Würde der Teilnehmer verletzt, die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung Minderjähriger beeinträchtigt und gegen die Wahrung der öffentlichen Ordnung gerichtet ist. Der CSA empfiehlt den Anbietern von Fernsehdiensten, Kämpfe, die nicht unter der Schirmherrschaft eines vom Sportministerium anerkannten Landesverbandes stehen, bzw. Veranstaltungen im Ausland, die nicht den derart festgelegten Kriterien entsprechen, nicht auszustrahlen. Im April hatte sich der CSA geweigert dem Sender Fight TV, der sich dem Kampfsport widmet, eine Sendelizenz zu erteilen mit der Begründung, die geplanten Ausstrahlungen widersprächen dem Grundsatz der Würde des Menschen. ■

sehdienste scheinen die Entwicklungs- und Konzentrationsmöglichkeiten noch ungewiss. Vor diesem Hintergrund vertritt die Kommission die Auffassung, das Beibehalten des allgemeinen Rechts müsse mit einer Reform der für den Medienbereich geltenden Bestimmungen einhergehen. Dieser spezielle Gesetzesbereich, der sich durch seine komplexe und heterogene Struktur auszeichne, müsse weiterentwickelt werden, um sowohl mit Blick auf eine horizontale als auch mit Blick auf eine vertikale Medienkonzentration wirksamer sein zu können. Angesichts der zahlreichen Änderungen, die in Anpassung an die technischen Entwicklungen erfolgt seien, mangle es an Kohärenz und bedürfe es einer substanziellen Reform. Das Kriterium des realen Zuschaueranteils, alle Ausstrahlungs- bzw. Verteilungsträger eingeschlossen, könnte beim Fernsehen durch eine Begrenzung der Sendelizenzen bzw. der Kapitalanteile ersetzt werden (Vorschlag einer Obergrenze bei 37,5 % aller Zuschauer bei sämtlichen nationalen öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehdiensten, alle Aus-

Philie
Marcangelo-Leos
Légipresse

strahlungsarten inbegriffen). Mit Blick auf die Konzentration bei Unternehmen, die mehrere Medien vereinen, schlägt die Kommission vor, die sogenannte „2 von 3“-Regel durch eine Regel „drei Drittel/ zwei Drittel/ ein Drittel“ zu ersetzen, deren Funktionsweise jedoch ebenso komplex erscheint. Mit diesen Änderungen dürfte sich auch eine Änderung bei den Zuständigkeiten der verschiedenen, in diesen Fragen zuständigen Behörden ergeben (*Conseil de la concurrence* (Wettbewerbsrat), *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk-

● Bericht des Premierministers über die Probleme der Medienkonzentration, per Dekret Nr. 217-2005 vom 8. März 2005 eingerichtete Kommission, Dezember 2005, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9972>

FR

GB – Weitere Einzelheiten zu neuen Steueranreizen für kulturell wertvolle britische Filme angekündigt

David Goldberg
DeeJeeResearch
Consultancy

Wie vom britischen Filmrat bereits hervorgehoben, sieht die Ankündigung des Finanzministers zu neuen Steueranreizen für kulturell wertvolle britische Filme vom Dezember Folgendes vor:

● 2005 Pre-Budget Report, S. 112, Abschnitte 5.95 - 5.96 Filmsteuerreform, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9963>

● Britischer Filmrat begrüßt neue Steuererleichterung, Pressemitteilung vom 5. Dezember 2005, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9964>

EN

GB – Regulierungsbehörde klärt die Haftung von Rundfunkveranstaltern für interaktive Inhalte

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

Die britische Regulierungsbehörde Ofcom hat eine kurze Mitteilung herausgegeben, um die Haftung von Rundfunkveranstaltern in Bezug auf interaktive Inhalte sowie auf die Anwendung der Ofcom-Rundfunkordnung (hinsichtlich Programmstandards) und der Werberichtlinien zu klären. Artikel 362(2) des Kommunikationsgesetzes aus dem Jahre 2003 sieht vor, dass die Haftung bei „der Person“ liegt, „die die allgemeine Kontrolle darüber ausübt, welche Programme und sonstigen Dienste und Einrichtungen in der Dienstleistung (unabhängig davon, ob sie Kontrolle über den Inhalt von ein-

● Ofcom, „Interaktive Fernsehinhalt: Rechtliche Klarstellung des Haftungsumfangs von Rundfunkveranstaltern“, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9962>

EN

GB – Wettbewerbsbehörden genehmigen Multimedia-Fusionen

Zwei Multimedia-Fusionen im Vereinigten Königreich sind von der Wettbewerbsbehörde (*Office of Fair Trading* - OFT) im ersten Stadium der Prüfung nach dem Unternehmensgesetz aus dem Jahre 2002 genehmigt worden. Die Untersuchung betraf die Frage, ob die Fusion voraussichtlich zu einer wesentlichen Schwächung des Wettbewerbs führen wird. Damit können die Fusionen ohne umfassende Prüfung durch die Wettbe-

aufsichtsbehörde), *Autorité de régulation des communications électroniques et des postes* (Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Post), ...). Zum Abschluss einer breit angelegten Konsultation, die bis Ende April vom Kulturministerium durchgeführt wird und im Rahmen derer der Schutz der Medienvielfalt und die Notwendigkeit, starke Multimedia-Unternehmen zu schaffen, miteinander vereinbart werden sollen, wird sich die Regierung zu den im Rahmen des Berichts gemachten Vorschlägen äußern. Dies wird voraussichtlich mit Blick auf die Einführung neuer Maßnahmen im Rahmen der Reform des Gesetzes vom 30. September 1986 erfolgen, die vom Staatschef für September 2006 angekündigt worden ist. ■

- Für Filme mit niedrigen Herstellungskosten (mit Produktionsbudgets bis zu GBP 20 Millionen) beträgt die Steuergutschrift 20%;
- Für Filme mit höheren Herstellungskosten (mit Produktionsbudgets ab GBP 20 Millionen) beträgt die Steuergutschrift 16%;
- Diese Steuergutschrift ist auf die Gesamtaufwendungen im Vereinigten Königreich anzuwenden – bis zu 80%; und
- Ein flexibleres System, das es Produzenten ermöglicht, die Steuergutschriften zeitlich zu verschieben, d. h. sie entweder zu Beginn der Produktion oder später, wenn sie Gewinne aus dem Film erwirtschaften, soll realisiert werden. ■

zelen Sendungen oder über die Ausstrahlung oder Verbreitung des Dienstes hat) eingeschlossen sind“.

Die Mitteilung besagt, dass Fernsehprogramme (einschließlich Werbung), die Zuschauern im Rahmen eines zugelassenen Dienstes zugänglich gemacht werden, der allgemeinen Kontrolle durch den Rundfunkveranstalter, der die Dienste anbietet, unterliegen. Sie seien daher Teil des zugelassenen Dienstes, vorausgesetzt sie sind durch Mitglieder der Öffentlichkeit zu empfangen (dies schließt nach Art. 361 des Gesetzes Abonnementdienste ein, klammert jedoch andere Dienste, wie Internet-Dienste, die lediglich in einer individuellen Materialauswahl bestehen, aus).

Stellt jedoch der bereitgestellte Zugang einen Zugang zu einem anderen zugelassenen Dienst dar, hat der Rundfunkveranstalter, der den Zugang zu diesem anderen Dienst anbietet, lediglich allgemeine Kontrolle über den Link dorthin. ■

werkskommission durchgeführt werden. Beide Fusionen stehen im Zusammenhang mit dem Aufkommen von digitalen Anschlussleitungen (Digital Subscriber Line - DSL) als einer alternativen Möglichkeit, „Triple-Play“-Dienste, d. h. Bezahlfernsehen, Internet und Telekommunikationsdienste, bereitzustellen.

Bei der ersten Fusion handelt es sich um den Erwerb der Easynet Group Plc. durch die BSkyB Broadband Services Limited. Damit erhält Sky zum ersten Mal die Möglichkeit, Triple Play anzubieten. Obwohl der Wettbewerb zwischen den Unternehmen zum Zeitpunkt der Fusion

unwesentlich war, hatten Dritte Bedenken angemeldet, Sky könnte die Lieferung von Bezahlfernsehinhalten an seine aufkommenden DSL-Rivalen angesichts seiner Marktmacht bei der Bereitstellung von Premium-Inhalten und seiner bedeutenden Einkaufsmacht bei Nicht-Premium-Inhalten blockieren. Die Wettbewerbsbehörde entschied jedoch, Sky habe bereits diese Macht und die Fusion ändere deren Anreize in diesem Bereich nicht grundlegend.

Die zweite Fusion betrifft NTL und Telewest, die beiden letzten noch verbliebenen britischen Kabelbetreiber. Ihre lokalen Netzen überschneiden sich geographisch nicht, und wo es Überschneidungen in anderen Märkten (Telekommunikationsdienstleistungen für Großkunden und schmalbandiges Internet) gibt, sehen sie sich nach wie vor starken Wettbewerbern gegenüber. Sie sind jedoch beide Käufer von Bezahlfernsehinhalten, und Telewest besitzt einen Anbieter solcher Inhalte, nämlich Flextech. Es wurden Befürchtungen an die Wettbewerbsbehörde herangetragen, das fusionierte

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **Wettbewerbsbehörde, „OFT genehmigt Multimedia-Fusionen – BSKyB/Easynet und NTL/Telewest“, Pressemitteilung 235/05 vom 30. Dezember 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9968>**

EN

GB – Zahnpastawerbung ist nicht „weißer als weiß“

Die Behörde für Werbestandards (Advertising Standards Authority - ASA) hat kürzlich Klagen gegen Werbung stattgegeben, in der sich Zahnärzte für zwei Zahnpasten aussprechen. Beschwerden über Rundfunkwerbung verlangen von der ASA, den Kodex für die Rundfunkwerbung auf die fraglichen Werbespots anzuwenden.

David Goldberg
deeJgee Research/
Consultancy

Der einschlägige Teil des Kodexes ist Paragraph 8

● **Entscheidungen zur Rundfunkwerbung, 4. Januar 2006, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9969>**

● **BCAP Kodex für die Fernsehwerbung, Paragraph 8: Medikamente, Behandlungen, ernährungs- und gesundheitsbezogene Angaben, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9970>**

EN

HR – Bericht zu den Aktivitäten des Verwaltungsrates und des Programmrates des Kroatischen Rundfunks

Nach Abschnitt 19 Absatz 3 des kroatischen Rundfunkgesetzes hat der Rat des Kroatischen Rundfunks (HRT) dem kroatischen Parlament mindestens einmal pro Jahr einen Bericht über seine Aktivitäten und die Umsetzung der gesetzlichen Auflagen bezüglich der Programmgestaltung des Kroatischen Hörfunks (HR) und des Kroatischen Fernsehens (HTV) vorzulegen. Ferner hat er auch den Bericht des Verwaltungsrates über den Betrieb des Fernsehsenders HTV vorzulegen.

Einer der Punkte auf der Tagesordnung der 17. Sitzung des Parlaments der Republik Kroatien am 13. Dezember 2005 waren die Berichte über die Aktivitäten des Verwaltungsrates und des Programmrates des Kroatischen Rundfunks. Die am 14. Dezember 2005 verabschiedeten Schlussfolgerungen führten zu der Ablehnung der Berichte. Insbesondere wurde festgestellt:

Unternehmen könnte die Lieferung von Flextech-Inhalten an DSL-Konkurrenten einstellen oder seine Einkaufsmacht nutzen, um die Lieferung von Bezahlfernsehinhalten von Drittanbietern durch den Erwerb von Exklusivrechten an solchen Inhalten blockieren.

Nach Angaben der Wettbewerbsbehörde wurde die erste Befürchtung dadurch entkräftet, dass Flextech einen relativ geringen Zuschaueranteil hat (10-15% am Publikum von Nichtpremium-Bezahlfernsehsendern) und alternative Inhalte verfügbar sind, so dass ein Wachstum nicht dadurch behindert würde, dass keine Flextech-Inhalte angeboten werden. Die zweite Befürchtung wurden von den meisten potenziellen Wettbewerbern nicht geteilt, und die Wettbewerbskommission hatte im Jahre 2000 ein ähnliches Niveau an Einkaufsmacht akzeptiert, als sie eine frühere Fusion von Kabelunternehmen prüfte. Weitere Befürchtungen, das fusionierte Unternehmen NTL/Telewest könne es ablehnen, Inhalte zu kaufen, die in Konkurrenz zu Flextech stehen, wurden ebenfalls von anderen Inhalteanbietern nicht mitgetragen und standen im Widerspruch zur Sorge, das Unternehmen könne nach Exklusivrechten für die Bereitstellung von Bezahlfernsehinhalten streben. ■

„Medikamente, Behandlungen, ernährungs- und gesundheitsbezogene Angaben“. Er besagt:

„Folgendes ist in Werbung für Produkte oder Behandlungen im Geltungsbereich von Paragraph 8 nicht zulässig: ...Eindruck von professioneller Beratung und Unterstützung“. Einen solchen Eindruck können u. a. erwecken „...Hinweise auf die Zustimmung zu oder die Bevorzugung eines relevanten Produkts oder dessen Inhaltsstoffe oder deren Verwendung durch oben unter (a) genannte Berufe“; unter (a) sind aufgeführt „Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Krankenschwestern, Hebammen, etc.“.

Interessanterweise akzeptierte die ASA, dass keine Forschungsergebnisse vorlagen, sagte aber, sie habe die Pflicht, die wahrscheinliche Wirkung der Werbung auf Zuschauer zu berücksichtigen. ■

- Der Bericht des Verwaltungsrates von HRT legt den illegalen Charakter der Aktivitäten von HRT offen und weist einen beunruhigend deutlichen Rückgang der Einnahmen aus eigenen Aktivitäten sowie höhere Ausgaben als erwartet aus. Das Finanzministerium wurde aufgefordert, den Gesamtbetrag nicht eingekommener Gebühren und Abgaben an HRT sowie das Ausmaß der unrechtmäßig erworbenen Mehreinnahmen auf Grund der Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Werbezeiten zu prüfen. Darüber hinaus sollten die Höhe der Gehälter bei HRT sowie die Verwendung eigener Mittel und Mitarbeiter durch HRT für die Realisierung externer Produktionen geprüft werden.

- Der Programmrat hat sich nicht an die Vorgaben des kroatischen Rundfunkgesetzes gehalten. Zum einen hat er es versäumt, auf die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Ausstrahlung von wahrheitsgetreuen, vollständigen und objektiven Informationen für das allgemeine Publikum hinzuweisen. Zum anderen hat

er nicht die unwahre, parteiische und nicht objektive Verwendung von Informationen in den Nachrichtensendungen von HRT angesprochen.

Die Opposition stimmte gegen die Schlussfolgerungen und vertrat die Auffassung, dass mit ihnen Druck auf die Meinungsfreiheit und die Unabhängigkeit von HRT ausgeübt werden solle.

Am 6. Dezember 2005 hat HRT mitgeteilt, dass das Finanzministerium in zweiter Instanz über die Umsatzsteuerschuld für einen Zeitraum von sechs Monaten im

Nives Zvonaric
Rat für
elektronische Medien

● **Kroatisches Rundfunkgesetz, Amtsblatt Nr. 25/03, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9153>

HR

HU – Mediengesetzentwurf der Rundfunkkommission in der öffentlichen Debatte

Die Nationale Hörfunk- und Fernsehkommission Ungarns (NRTC) hat am 6. Dezember 2005 einen von sechs Medienexperten erarbeiteten Entwurf für ein Mediengesetz veröffentlicht, der nun einer öffentlichen Debatte unterworfen werden soll. Der Entwurf könnte die Vorlage für einen verhandelbaren Gesetzentwurf für das ungarische Parlament bilden.

Zweck des Gesetzentwurfs ist eine Anpassung an die jüngsten technischen Entwicklungen im audiovisuellen Sektor sowie die Umsetzung der maßgeblichen europäischen Regelungen.

Mit dem Entwurf, der aus 14 Kapiteln besteht, werden neue Entscheidungsgremien im Bereich der Regulierung von Medieninhalten eingeführt. Dabei handelt es sich um die Nationale Hörfunk- und Fernsehaufsicht und um den Überwachungsrat für Unparteilichkeit und

Gabriella Cseh
Rechtsanwalt

IE – Neue Regeln für Alkoholwerbung

Im Dezember 2005 wurden neue Regeln für Alkoholwerbung in Hörfunk und Fernsehen, im Kino und auf Außenmedien eingeführt. Die Regeln, die freiwillig sind, wurden zwischen dem Ministerium für Gesundheit und Kinder, der Getränkeindustrie, dem Verband der Werbetreibenden und Vertretern der Medien vereinbart. Der Zweck der Regeln liegt darin, Besorgnissen des Gesundheitsministeriums in Bezug auf Alkoholwerbung und junge Menschen Rechnung zu tragen.

Es wurde zudem ein Kontrollorgan eingerichtet, um die Umsetzung der Regeln zu überwachen. Es wird dem Gesundheitsministerium jährlich berichten, und sollte sich zeigen, dass das System nicht effizient funktioniert, behält sich die Regierung eine gesetzliche Regelung vor. Das Kontrollorgan wird Vertreter der irischen Rundfunkkommission, die bereits gesetzliche Pflichten in Bezug auf Werberegeln wahrnimmt (siehe IRIS 2001-4: 9), umfassen. Es wird Zugang zu einem

Marie McGonagle
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland,
Galway

● **Wortlaut der Regeln, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9990>

● **Rundfunkregeln, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9991>

● **ASAI Regeln, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=712>

EN

Jahr 2002 in Höhe von rund HRK 70 Mio. (EUR 1 = HRK 7,4) entschieden hat. Der Finanzminister wies darauf hin, dass die Entscheidung sich nicht nur auf die HRK 65 Mio. nicht bezahlter Umsatzsteuer, sondern auch auf HRK 14 Mio. Steuerschulden sowie HRK 9 Mio. Verspätungszinsen bezog. Grundlage der Entscheidung war eine Steuerprüfung bei HRT für das Jahr 2002.

Am 16. Dezember 2005 annullierte das Finanzministerium in Ausübung seiner Pflichten die Entscheidung, die zur Feststellung der Steuerschulden von HRT geführt hatte. Grund hierfür waren Fakten, die im zweitinstanzlichen Verfahren nicht berücksichtigt worden waren. Damit wurden alle rechtlichen Konsequenzen aus besagter Entscheidung unwirksam. ■

Ausgewogenheit. Im Gegensatz zum derzeit geltenden Rundfunkgesetz von 1996 umfasst der Entwurf auch separate Abschnitte über den Betrieb von kommerziellen und nicht-kommerziellen Sendern.

Die Autoren des Entwurfs betonen, dass mit den vorgeschlagenen Bestimmungen in offener Weise auf die vorhersehbaren und nicht vorhersehbaren Veränderungen des Medienmarkts reagiert werden könne und dass sie auf die wesentlichen Trends ausgerichtet seien. Aus diesem Grund sind die Definitionen im Entwurf auch allgemeiner gehalten. So wird die Verbreitung von Programmen technologisch neutral definiert. Zudem werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Medienregulierung und der Medienbehörden in Ungarn neu organisiert.

Weite Teile des Entwurfs spiegeln den Konsens aller Autoren wider, aber an manchen Stellen sind auch abweichende Meinungen vermerkt. ■

breiten Spektrum an entsprechenden Forschungsergebnissen, einschließlich der Berichte des irischen Filmensors, haben. Es kann auch eigene unabhängige Forschungsaufträge erteilen, die vom Gesundheitsministerium finanziert werden.

Die Regeln erstrecken sich nicht auf das Sponsoring von Getränkeunternehmen. Jegliche Werbung für Alkohol im Fernsehen, im Kino und auf Außenmedien muss einen Genehmigungsvermerk tragen. Fernsehwerbung darf nicht ausgestrahlt werden, wenn mehr als ein Drittel der Zuschauer jünger als 18 Jahre ist oder wenn eine Sendung speziell auf junge Menschen abzielt. In Kinowerbespots darf nicht für hochprozentige Alkoholika geworben werden. Werbung für Alkoholmarken mit geringem Alkoholgehalt darf nicht mehr als 40% der Gesamtwerbezeit ausmachen und nur bei Filmen gezeigt werden, deren Zuschauerschaft zu mindestens 75% älter als 18 Jahre ist. Außenwerbung darf nicht näher als 100 Meter von Schulen sowie nicht an Bushaltestellen, einzelnen Bussen, Zügen, Straßenbahnen oder Taxen angebracht werden. Es sind ebenfalls Bestimmungen für den Hörfunk enthalten; Radiomoderatoren dürfen den Genuss von Alkohol nicht verherrlichen. Die irische Behörde für Werbestandards (ASAI) hat ebenfalls Regeln für die Industrie, die sich unter anderem auf Alkohol beziehen und auf alle Medien anwendbar sind. ■

IT – Neue Bestimmungen über Unterhaltungsangelegenheiten eingeführt

Nach der Verabschiedung einer Verordnung mit Gesetzeskraft (D. Lgs n. 28, 22. Januar 2004), mit der neue Bestimmungen im Bereich von Kinofilmen festgelegt wurden, wurden zehn Ministerialverordnungen verabschiedet, um diese Bestimmungen umzusetzen.

Die Ministerialverordnungen haben unter anderem folgende Festlegungen zum Ziel: 1) die Vorschriften für die Einrichtung von Informationslisten, in denen italienische Filmgesellschaften (oder Gesellschaften aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die eine Filiale oder Vertretung in Italien haben) aufgeführt sein müssen, um ein Anrecht auf finanzielle Zuschüsse zu haben; 2) die Indikatoren und das Wertesystem für die Zuordnung der Filmgesellschaften zur ersten oder zweiten Kategorie gemäß diesen Listen; 3) die allererste Informationsliste von Filmgesellschaften der ersten und zweiten Kategorie, die finanzielle Zuschüsse beantragen können; 4) die technischen Modalitäten für die Verwaltung und Überwachung des Einsatzes von Ressourcen, die für die Förderung von Filmaktivitäten zugeteilt wurden; 5) die technischen Modalitäten für die Unterstützung von Filmproduktionen und Verleih; 6) die Fristen, innerhalb derer die Anträge für die finanziellen Zuschüsse einzureichen sind; 7) die Indikatoren für die Anerkennung eines Films als Werk von kultureller Bedeutung und 8) die Zusammensetzung, Organisationsstruktur und Funktionsweise der Kinokommission für die Anerkennung von Kinofilmen als Werke von kultureller Bedeutung. Die Anträge für eine solche Anerkennung sind bis zum 30. November, 28. Februar, 31. Mai bzw. 31. August eines jeden Jahres einzureichen. Die Kommission wird

ihre Entscheidung entsprechend bis zum 1. März, 31. Mai, 30. September bzw. 30. November treffen.

Die Regionalbehörden der Emilia Romagna und der Toskana haben in getrennten Klagen vor dem Verfassungsgericht am 5. April 2005 verschiedene Bestimmungen der Verordnung mit Gesetzeskraft 2004, Nr. 28 angefochten, wobei sie im Wesentlichen ähnliche verfassungsrechtliche Fragen aufwarfen. Die Fragen betreffen in der Hauptsache die Annahme, dass Angelegenheiten, die Filmaktivitäten und die Unterhaltungsindustrie betreffen, in die Zuständigkeit der Regionalbehörden fallen.

Am 19. Juli 2005 erklärte das Verfassungsgericht (Urteil Nr. 285), dass einige Bestimmungen der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 28 vom 22. Januar 2004, insbesondere die, die die Unterstützung und das Finanzierungssystem von Filmaktivitäten betreffen, zur Förderung und Organisation von kulturellen Aktivitäten gehören und als solche unter die konkurrierende Gesetzgebung von Staat und Regionen fallen. Daher wurden all diese Bestimmungen insoweit für verfassungswidrig erklärt, als dass sie kein abgestimmtes Verfahren zwischen dem Staat und den Regionen vorsehen. Als Folge davon wurde die Mehrheit der oben genannten Ministerialverordnungen für nicht anwendbar erklärt, da sie entweder ohne Zustimmung oder aber ohne verbindlichen Stellungnahme (je nachdem, was verlangt war) der Staat-Regionen-Konferenz verabschiedet worden waren.

Per Regierungsverordnung vom 17. August 2005 (Nr. 164 mit dem Titel „Dringlichkeitsbestimmungen für Filmaktivitäten“) wurden einige dringliche Bestimmungen verabschiedet, um die Verordnung mit Gesetzeskraft 2004, Nr. 28 in Einklang mit den verfassungsrechtlichen Entscheidungen zu bringen. Leider erlangte diese Regierungsverordnung keine Gesetzeskraft. Filme von anerkannter kultureller Bedeutung liefen damit Gefahr, die finanziellen Zuschüsse, die ihnen für 2005 zugeteilt waren, verwehrt zu bekommen.

Aus diesem Grund wurde zügig ein Gesetzesvorschlag entworfen, und am 15. November 2005 wurde das Gesetz „Bestimmungen über Unterhaltungsangelegenheiten“ verabschiedet.

Art. 1 dieses Gesetzes sieht vor, dass alle Gesetze, die sich auf die Verordnung 164/2005 stützen, sowie die Wirkungen, die daraus erwachsen, die erworbenen Rechte und Rechtsverhältnisse, gültig sind. Darüber hinaus sieht es vor, dass alle schwebenden Verfahren in Bezug auf finanzielle Zuwendungen als gültig und wirksam zu betrachten sind. Zudem gewährleistet dieses Gesetz, dass die verschiedenen Ministerialverordnungen, die durch das Gesetz 28/2004 vorgesehen sind, von Fall zu Fall mit der Zustimmung oder nach der Stellungnahme der Staat-Regionen-Konferenz angewendet werden.

Als Folge des am 15. November 2005 verabschiedeten Gesetzes wurden die Entscheidungen der Kinokommission vom 14. und 26. September 2005 hinsichtlich der Anerkennung der kulturellen Bedeutung eines Werks und die damit verbundenen Mittel und noch schwebenden Verfahren über die bis zum 31. Juli und 31. August eingereichten Anträge allesamt bestätigt. ■

Liliana Ciliberti
Rechtsanwältin
für Unterhaltungs-
und Medienfragen

• **D. M. 28 ottobre 2004** „Decreto del Ministro per i beni e le attività culturali recante modalità tecniche di gestione e monitoraggio dell’impiego delle risorse destinate alla promozione delle attività cinematografiche“;

• **D. M. 27 settembre 2004** „Modalità tecniche per il sostegno alla produzione ed alla distribuzione cinematografica“;

• **D. M. 27 settembre 2004** „Definizione degli indicatori, e dei rispettivi valori, per l’iscrizione delle imprese di produzione cinematografica nell’elenco di cui all’art. 3, comma 1, del D. lgs. 22 gennaio 2004, n. 28, e successive modificazioni“;

• **D.M. 27 settembre 2004** „Definizione degli indicatori del criterio per il riconoscimento dell’interesse culturale dell’opera filmica di cui all’art. 8, comma 2, lettera d), del D. lgs. 22 gennaio 2004, n. 28, e successive modificazioni, nonché la composizione e le modalità di organizzazione e di funzionamento della Commissione per la cinematografia“;

• **D.M. 27 agosto 2004** „Determinazione dell’ammontare dei premi di qualità ai lungometraggi riconosciuti di nazionalità italiana e delle relative quote percentuali di ripartizione“;

• **D.M. 30 luglio 2004** „Modalità tecniche di attuazione del collocamento pianificato di marchi e prodotti nelle scene di un’opera cinematografica ‘product placement’“;

• **D.M. 16 luglio 2004** „Modalità tecniche di erogazione e monitoraggio dei contributi percentuali sugli incassi realizzati in sala dalle opere cinematografiche“;

• **D.M. 10 giugno 2004** „Organizzazione della Consulta territoriale per le attività cinematografiche“;

• **D.M. 10 giugno 2004** „Modalità tecniche per il sostegno all’esercizio ed alle industrie tecniche cinematografiche“;

• **D.M. 10 giugno 2004** „Criteri per la concessione di premi alle sale d’essai ed alle sale delle comunità ecclesiali e religiose“; (Ministerialverordnungen und Verordnungen mit Gesetzeskraft zur Erläuterung und Gewährleistung von Unterstützung für Filmaktivitäten), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9961>

IT

LT – Änderung des Gesetzes über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verabschiedet

Das litauische Parlament hat am 22. Dezember 2005 die neue Fassung des Gesetzes über die Litauische Radio und Fernsehgesellschaft (LRT) verabschiedet. Darin enthalten sind einige wesentliche Änderungen bezüglich der Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Senders.

Die wichtigste Neuerung ist das geänderte Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Sender. Nach Artikel 15 des Gesetzes wird der litauische öffentlich-rechtliche Sender aus dem Staatshaushalt, aus Werbeeinnahmen, aus seiner verlegerischen Tätigkeit sowie aus Sponsoreinnahmen und anderen kommerziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten finanziert. Das Litauische Parlament hat damit das zuvor ins Auge gefasste Konzept einer Lizenzgebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk letztendlich verworfen.

Die Idee für eine derartigen Rundfunkgebühr kam im Jahre 1996 mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen an die Öffentlichkeit auf. Diese Regelung hätte den litauischen öffentlich-rechtlichen Sender in die Lage versetzt, sich schrittweise vom Einfluss der Regierung zu lösen und sein Programm werbefrei zu gestalten. Das Finanzierungsmodell für den Sender sollte eigentlich 1997 in Kraft treten, aber dazu ist es nie gekommen.

Das Gesetz über den nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunk wurde mehrfach geändert und das Datum des Inkrafttretens des ursprünglichen Finanzierungsmodells wurde jedes Jahr aufs Neue verschoben.

In der letzten Änderung des Gesetzes über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt es einige neue Bestimmungen: Laut der vorherigen Fassung des Gesetzes mussten in einer Fremdsprache ausgestrahlte Sendungen in die litauische Sprache übersetzt werden. Nach Artikel 4 Absatz 4 ist der Sender nunmehr verpflichtet, Audio- und Videowerke in der litauischen Sprache zu synchronisieren oder mit litauischen Untertiteln auszustrahlen. Von nun an hat der Rat des öffentlich-rechtlichen Senders zu bestimmen, welche Teile von Audio- und Videowerken mit Untertiteln gesendet werden. In der Praxis wird der größte Teil der fremdsprachigen Rundfunkprogramme synchronisiert. Ziel der

Jurgita Iešmantaitė
Rundfunkkommission
Litauen

● Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Litauens

LT

NL – Steuervergünstigungen zur Stimulierung der Filmindustrie

Ende 2004 wurde von der niederländischen Regierung beschlossen, ihre Politik der Steueranreize für die Filmindustrie fortzusetzen. Bereitgestellt wurden hierfür insgesamt EUR 20 Mio. pro Jahr. Die Maßnahmen wurden daraufhin der Europäischen Kommission vorgelegt und von dieser bewilligt. Ziel dieser Politik ist es, den Privatsektor dazu zu bewegen, mehr Geld in Filme für ein breiteres Publikum zu investieren. In dieser Hinsicht haben sich die Maßnahmen bislang als durchaus effizient erwiesen. Es wurden mehr Filme produziert und der Marktanteil niederländischer Filme ist gestie-

gen. Die Zuschauer zeigen generell mehr Interesse an niederländischen Filmen und es hat sich eine neue Generation junger Filmemacher etabliert.

Die steuerlichen Möglichkeiten wurden ab dem 1. Januar 2006 erweitert. Investitionen in niederländische Filme waren wegen des begrenzten Marktvolumens und des kleinen Sprachraums immer noch ziemlich riskant. Selbst bei großen Erfolgen ist der finanzielle Gewinn vergleichsweise gering. Ein Teil dieses Risikos wird nun durch Steuervorteile kompensiert; so sind z.B. Gewinne aus Filminvestitionen teilweise steuerfrei. Diese und andere Steuermaßnahmen reichen allerdings alleine noch nicht aus, um Investitionen in niederländische Filme rentabel zu machen. Aus diesem Grund wird der-

neuen Fassung des Gesetzes ist es, die Originalität der Werke zu wahren und den Zuschauern zu ermöglichen, den Originalton von audiovisuellen Werken zu hören und sie auf diesem Wege zum Erlernen von Fremdsprachen zu motivieren.

Nach Artikel 5 des geänderten Gesetzes muss der öffentlich-rechtliche Sender von nun an Programme für nationale Minderheiten sowie Programme für Behinderte anbieten. In der vorherigen Fassung des Gesetzes war der Sender hierzu berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Nach Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes werden die Werbezeiten mit dem steigenden Finanzierungsanteil aus dem Staatshaushalt schrittweise – auf Beschluss des Senderrates von LRT – auf 10% der täglichen Sendezeit zurückgeführt. Nach Absatz 4 dieses Artikels darf die für Werbung reservierte Zeit 15% der täglichen Sendezeit nicht überschreiten – sowohl im Fernsehen als auch im Hörfunk. Im zweiten Kanal des öffentlich-rechtlichen Senders ist Werbung nach dem geänderten Gesetz grundsätzlich verboten. Derzeit strahlt LRT zwei Fernsehprogramme und zwei Hörfunkprogramme aus. Erlaubt wären nach dem Gesetz zwei Fernsehprogramme und vier Hörfunkprogramme.

Mit dem Gesetz werden auch einige Änderungen in der Verwaltungsstruktur des Senders eingeführt. Neben dem Senderrat von LRT und der Position des Generaldirektors wird auch eine Verwaltungskommission eingeführt, die am 1. April 2006 konstituiert werden soll. In der vorherigen Fassung des Gesetzes war ebenfalls eine Verwaltungskommission vorgesehen, deren Aufgabe aber in der Verwaltung der Einnahmen aus Lizenzgebühren bestehen sollte. Da der geänderte Gesetzestext keine Rundfunkgebühren mehr vorsieht, wird die Verwaltungskommission alle Finanzaktivitäten des Senders kontrollieren.

Angesichts der Tatsache, dass die Transparenz der Finanzaktivitäten des Senders Gegenstand der öffentlichen Debatte werden soll, wurden präzisere Anforderungen an Form und Inhalt der Jahresberichte formuliert. So soll der Senderrat von LRT seinen Bericht jedes Jahr zum 1. Juli vorlegen. Der Bericht soll detaillierte Zahlen über die Einnahmen aus dem Staatshaushalt, aus Werbung und aus kommerziellen Aktivitäten enthalten. Für jede Einnahmenquelle soll er Angaben über die Verwendung der jeweiligen Ressourcen machen. In der vorherigen Fassung des Gesetzes gab es zu diesem Thema nicht so strenge Auflagen. ■

gen. Die Zuschauer zeigen generell mehr Interesse an niederländischen Filmen und es hat sich eine neue Generation junger Filmemacher etabliert.

Die steuerlichen Möglichkeiten wurden ab dem 1. Januar 2006 erweitert. Investitionen in niederländische Filme waren wegen des begrenzten Marktvolumens und des kleinen Sprachraums immer noch ziemlich riskant. Selbst bei großen Erfolgen ist der finanzielle Gewinn vergleichsweise gering. Ein Teil dieses Risikos wird nun durch Steuervorteile kompensiert; so sind z.B. Gewinne aus Filminvestitionen teilweise steuerfrei. Diese und andere Steuermaßnahmen reichen allerdings alleine noch nicht aus, um Investitionen in niederländische Filme rentabel zu machen. Aus diesem Grund wird der-

Rosa Hamming
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• **Verbetering Fiscale Regeling Filmsector, (Verbesserte Steuerregelungen für den Filmsektor), Pressemitteilung vom 12. Juli 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9956>

NL

PL – Änderungen betreffend Regulierungsbehörden

Der audiovisuelle Sektor in Polen wird im Wesentlichen durch das Rundfunkgesetz vom 29. Dezember 1992 (Gesetzesblatt 2001 Nr. 101, geänderter Punkt 1114) und – im Bereich der Neuen Technologien – durch das Telekommunikationsgesetz vom 16. Juli 2004 in Änderung des Gesetzes vom 21. Juli 2000 (Gesetzesblatt 2004 Nr. 171, geänderter Punkt 1800) geregelt.

Damit waren bis zur jüngsten Überprüfung des Rundfunkgesetzes und anderer Gesetze am 29. Dezember 2005 der Nationale Rundfunkrat (KRRiT) und der Präsident des Amtes für die Regulierung des Telekommunikations- und Postwesens (URTiP) gemeinsam für die Regulierung des audiovisuellen Mediensektors zuständig.

In der sich langsam entwickelnden digitalen Umgebung haben die beiden Behörden besonders eng zusammengearbeitet. Der Tätigkeitsbereich des Rundfunkrates umfasst vielfältige Aufgaben und Zuständigkeiten, darunter die Zusammenarbeit mit dem Parlament, der Regierung und anderen Behörden (z.B. mit dem Präsidenten des URTiP und dem Präsidenten des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz) bei der Entwicklung und Überwachung der Medienpolitik in Polen. Mitgewirkt hat der Rundfunkrat insbesondere an der Meinungsbildung, an der Erstellung von Unterlagen, an den jeweiligen Konsultationen, an der Vergabe von Lizenzen, an der Erfassung von Neuausstrahlungen von Programmdiensten sowie an der Überwachung der privaten und öffentlich-rechtlichen Sender. Das URTiP und das für das Telekommunikationswesen zuständige Ministerium nahmen gemeinsam die Aufgabe der Regulierung von Telekommunikations- und Postdiensten und vom Bereich Frequenznutzung wahr.

Mit der jüngsten Änderung des Rundfunkgesetzes wird folgendes beabsichtigt: 1.) eine Änderung der Zusammensetzung des KRRiT; 2.) die Auflösung des URTiP und 3.) die Schaffung eines Amtes für elektronische Kommunikation (UKE). Im Gesetz wird festgelegt, wie und nach welchen Grundsätzen diese Einrichtungen sowie ihre Aufgaben und Zuständigkeiten neu verteilt und geordnet werden.

Nach den neuen Bestimmungen setzt sich der Rundfunkrat in Zukunft aus fünf (früher neun) Mitgliedern – Persönlichkeiten mit anerkannter großer Kompetenz und Erfahrung in Fragen der Massenmedien – zusam-

men, von denen zwei vom *Sejm* (Unterhaus des polnischen Parlaments), eines vom Senat und zwei vom Präsidenten ernannt werden. Der Präsident ernennt aus der Reihe der Ratsmitglieder einen Vorsitzenden (bis 2006 wurde der Vorsitzende von „Mitgliedern des Rates“ gewählt). Die Entschlüsse des Rundfunkrates bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder (bis 2006 reichte eine „absolute Mehrheit“). Die Amtszeit aller früheren Mitglieder des Rates ist inzwischen abgelaufen. Die Ernennung neuer Mitglieder durch beide Kammern des Parlaments und den Präsidenten soll in Kürze erfolgen. Nach den neuen Regelungen wurde die zentrale Sonderbehörde für Telekommunikation – das Amt für die Regulierung des Telekommunikations- und Postwesens – aufgelöst. Ihre Aufgabenbereiche werden von einer neu geschaffenen Behörde übernommen, dem Amt für elektronische Kommunikation. Der Präsident dieser Behörde wird vom Ministerpräsidenten ernannt und entlassen; vom Rundfunkrat werden hierzu drei Kandidaten für diese Position vorgeschlagen (früher „auf Antrag des für das Kommunikationswesen zuständigen Ministers“). Dieses neue Organ soll unmittelbar nach der Neubesetzung des Rundfunkrates konstituiert werden.

Zu erwähnen ist noch, dass einige wichtige Zuständigkeitsbereiche des Rundfunkrates (insbesondere in Verbindung mit Digitaltechnik) an den Präsidenten des UKE übertragen wurden (allerdings mit der Auflage, medienrelevante Fragen in Abstimmung mit dem Präsidenten des Rundfunkrates zu behandeln). Was die Vergabe, Änderung oder den Entzug von Radio- und Fernsehendefrequenzen betrifft, so ist der Präsident des UKE befugt, die Bedingungen für die Nutzung und den Entzug von Sendefrequenzen für audiovisuelle Medien zu ändern. Sollte die Zahl der verfügbaren Frequenzen nicht ausreichen, ist der Präsident des UKE auch berechtigt, die Bedingungen für eine Ausschreibung festzulegen; zudem leitet er das Konsultationsverfahren (im Vorfeld der Ausschreibung).

Diese neuen gesetzlichen Regelungen scheinen Teil eines umfassenderen Prozesses zur Änderung des derzeitigen audiovisuellen Systems in Polen zu sein. Folglich haben sie auch eine Menge Diskussionen, Zweifel und Kontroversen ausgelöst. So hat beispielsweise der ehemalige Rundfunkrat eine offizielle Erklärung abgegeben, in der er eine Fülle von formalen Bedenken zu rechtlichen und verfahrenstechnischen Fragen aufwirft. Dessen ungeachtet wurde das Änderungspaket des Parlaments von der polnischen Regierung angenommen, woraufhin der Präsident die Änderungen bewilligt und abgezeichnet hat. ■

men, von denen zwei vom *Sejm* (Unterhaus des polnischen Parlaments), eines vom Senat und zwei vom Präsidenten ernannt werden. Der Präsident ernennt aus der Reihe der Ratsmitglieder einen Vorsitzenden (bis 2006 wurde der Vorsitzende von „Mitgliedern des Rates“ gewählt). Die Entschlüsse des Rundfunkrates bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder (bis 2006 reichte eine „absolute Mehrheit“). Die Amtszeit aller früheren Mitglieder des Rates ist inzwischen abgelaufen. Die Ernennung neuer Mitglieder durch beide Kammern des Parlaments und den Präsidenten soll in Kürze erfolgen. Nach den neuen Regelungen wurde die zentrale Sonderbehörde für Telekommunikation – das Amt für die Regulierung des Telekommunikations- und Postwesens – aufgelöst. Ihre Aufgabenbereiche werden von einer neu geschaffenen Behörde übernommen, dem Amt für elektronische Kommunikation. Der Präsident dieser Behörde wird vom Ministerpräsidenten ernannt und entlassen; vom Rundfunkrat werden hierzu drei Kandidaten für diese Position vorgeschlagen (früher „auf Antrag des für das Kommunikationswesen zuständigen Ministers“). Dieses neue Organ soll unmittelbar nach der Neubesetzung des Rundfunkrates konstituiert werden.

Zu erwähnen ist noch, dass einige wichtige Zuständigkeitsbereiche des Rundfunkrates (insbesondere in Verbindung mit Digitaltechnik) an den Präsidenten des UKE übertragen wurden (allerdings mit der Auflage, medienrelevante Fragen in Abstimmung mit dem Präsidenten des Rundfunkrates zu behandeln). Was die Vergabe, Änderung oder den Entzug von Radio- und Fernsehendefrequenzen betrifft, so ist der Präsident des UKE befugt, die Bedingungen für die Nutzung und den Entzug von Sendefrequenzen für audiovisuelle Medien zu ändern. Sollte die Zahl der verfügbaren Frequenzen nicht ausreichen, ist der Präsident des UKE auch berechtigt, die Bedingungen für eine Ausschreibung festzulegen; zudem leitet er das Konsultationsverfahren (im Vorfeld der Ausschreibung).

Diese neuen gesetzlichen Regelungen scheinen Teil eines umfassenderen Prozesses zur Änderung des derzeitigen audiovisuellen Systems in Polen zu sein. Folglich haben sie auch eine Menge Diskussionen, Zweifel und Kontroversen ausgelöst. So hat beispielsweise der ehemalige Rundfunkrat eine offizielle Erklärung abgegeben, in der er eine Fülle von formalen Bedenken zu rechtlichen und verfahrenstechnischen Fragen aufwirft. Dessen ungeachtet wurde das Änderungspaket des Parlaments von der polnischen Regierung angenommen, woraufhin der Präsident die Änderungen bewilligt und abgezeichnet hat. ■

• **Änderungen des Rundfunkgesetzes und anderer Gesetze vom 29. Dezember 2005, Gesetzesblatt 2005 Nr. 267, Punkt 2258, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9992>

PL

Katarzyna
B. Mastowska
Beraterin, Warschau

PT – Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehbeauftragten vom Parlament gebilligt

Am 15. Dezember 2005 billigte das portugiesische Parlament den Gesetzesvorschlag Nr. 12/X zur Schaffung der Position eines Zuhörer- bzw. Zuschauerbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Hörfunks bzw. Fernsehens (siehe IRIS 2005-7: 17).

Das vorrangige Ziel, das der Gesetzesvorschlag mit der Einrichtung dieser beiden neuen Funktionen verfolgt, ist die Förderung der Unabhängigkeit vom Staat sowie konsequente öffentliche Kontrolle in Programmgestaltungsfragen.

Gemäß Art. 6 (1) des Gesetzesvorschlags Nr. 12/X werden sowohl der Zuhörer- als auch der Zuschauerbeauftragte folgende Befugnisse haben:

a) Entgegennahme und Auswertung von Beschwerden und Anregungen von Zuhörern und Zuschauern;

b) Abgabe von Stellungnahmen zu Beschwerden und Anregungen;

c) Bewertung und Schlussfolgerung der Kriterien und Methoden, die in vom öffentlich-rechtlichen Hörfunk und Fernsehen ausgestrahlten Informations- und Fiktionssendungen verwendet werden; d) Bereitstellung von Informationen für Zuhörer in Bezug auf ihre Belange;

e) Gewährleistung einer wöchentlichen Fernseh- oder Hörfunksendung, um die Öffentlichkeit über ihre Ansichten zu informieren und

f) Erstellung eines Jahresberichts.

Laut dem für die Medien zuständigen Minister (*Ministro dos Assuntos Parlamentares*), Augusto Santos Silva, entspringt diese Regierungsinitiative der Ansicht, dass ein weiterer Anreiz für die Selbstregulierung gegeben werden sollte. Dabei geht man davon aus, dass sich Selbstregulierung und Regulierung durch externe Behörden gegenseitig ergänzen: beide tragen zur verbesserten Überwachung, tiefer gehenden Reflexion und erweiterten öffentlichen Kontrolle bei.

Die Amtszeit beider Beauftragter beträgt jeweils ein Jahr und kann bis zu zweimal verlängert werden. Das vom Parlament gebilligte Gesetz ist noch nicht vom Präsidenten der Republik verkündet worden. Angesichts des erzielten breiten Konsenses steht nicht zu erwarten, dass der Präsident der Republik das Gesetz zur weiteren Beratung an das Parlament zurückverweist. ■

Helena Sousa

Mediascópio,
Forschungszentrum
Kommunikation &
Gesellschaft,
Universität Minho

● Gesetzesvorschlag, gebilligt vom Ministerrat am 12. Dezember 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9958>

● Rede des Medienministers (*Ministro dos Assuntos Parlamentares*), Augusto Santos Silva, während der Parlamentsdebatte am 14. Dezember 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9959>

● *Diário da Assembleia da República, X Legislatura, Reunião Plenária de 15 de Dezembro de 2005* (Anzeiger der Nationalversammlung, 10. Legislaturperiode, Plenarversammlung vom 15. Dezember 2005), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9960>

● *Diário da Assembleia da República (DAR) Electrónico, 1ª Série, DAR I Série, nº 068, 2005-12-16.*

PT

RO – Lokalprogramme und Rebroadcasting

Der Beschluss Nr. 654 vom 22. November 2005 der Nationalen Aufsichtsbehörde für Elektronische Medien in Rumänien (*Decizia CNA nr. 654 privind difuzarea programelor locale și a programelor retransmise*) dient der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Programmangeboten nationaler, lokaler und regionaler Rundfunkveranstalter sowie der besseren Wahrnehmung lokaler gemeinschaftlicher Interessen an einer zielgerichteten Information über das aktuelle sozio-ökonomische, kulturelle und politische Geschehen. Art. 1 a des Beschlusses definiert als „Lokalprogramm“ jene Nachrichten, Reportagen, Interviews und Debatten, die das aktuelle Geschehen im Leben der Gemeinschaft betreffen, die sich in der Programmreichweite des Rundfunkanbieters befindet. Unter *Rebroadcasting* wird laut Art. 1 b „die Aufzeichnung und simultane – für den Empfang durch das Publikum bestimmte Übertragung ganzer Rundfunkprogramme bzw. eines wesentlichen Programmteils ohne Änderungen“ verstanden.

Art. 2 (1) sieht vor, dass Rundfunkanbieter, die in Ortschaften mit mehr als 250.000 Einwohnern ein Fernsehprogramm ausstrahlen, die Befreiung von der Pflicht zur Gestaltung und Ausstrahlung eines Lokalprogramms beantragen können. Voraussetzung ist, dass sie innerhalb ihres Programms ein Lokalprogramm in Form von *Rebroadcasting* übernehmen, das von den gleichen Lizenzinhabern gestaltet und ausgestrahlt worden ist.

Im Falle der Gemeinden, die gleichzeitig Sitz eines Landkreises sind und eine Bevölkerungszahl von weniger als 250.000 Einwohner haben, können die Rundfunkanbieter laut Art. 2 (2) die Befreiung von der Pflicht, ein Lokalprogramm zu gestalten und auszustrahlen, beantragen, wenn aufgrund einer vorausgehenden Vereinbarung wenigstens ein anderer Rundfunkanbieter innerhalb seines radioelektrisch, terrestrisch oder über Kabel verbreiteten Programmangebots ein lokales Programm gestaltet und ausstrahlt. Der Wortlaut der diesbezüglich abgeschlossenen Vereinbarung muss der CNA mitgeteilt werden.

Die Programmangebote eines Rundfunkanbieters, der der Rechtshoheit eines anderen Staates untersteht, müssen bezüglich der Programmgestaltung, Programmausstrahlung und des *Rebroadcasting* die Prozentsätze einhalten, die in dem vom CNA genehmigten Programmschema vorgesehen sind.

Der Verzicht auf die Gestaltung und Ausstrahlung der Lokalprogramme unter den in diesem Beschluss vorgesehenen Bedingungen darf laut Art. 7 nur erfolgen, nachdem die Aufsichtsbehörde von der diesbezüglichen Absicht des Rundfunkanbieters in Kenntnis gesetzt worden ist. Die Verletzung der Bestimmungen dieses Beschlusses wird laut Art. 91 des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 und der nachträglichen Änderungen und Vervollständigungen erst mit Mahnungen und, bei Missachtung der Mahnung, mit Geldbußen zwischen RON 2.500 und RON 25.000 (EUR 1 = RON 3,66) geahndet.

Die Bestimmungen des CNA-Beschlusses Nr. 654 vom 22. November 2005 treten am 1. April 2006 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 312 vom 30. September 2004, veröffentlicht im Offiziellen Amtsblatt Rumäniens, 1. Teil, Nr. 911 vom 6. Oktober 2004. ■

Mariana Stoican

Radio
Rumänien
International, Bukarest

● *Decizia CNA nr. 654 privind difuzarea programelor locale și a programelor retransmise* (Beschluss Nr. 654 vom 22. November 2005 der Nationalen Aufsichtsbehörde für Elektronische Medien in Rumänien), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9980>

RO

VERÖFFENTLICHUNGEN

Gabay, M.,
*Communiquer dans un monde en crise,
images, représentations et médias*
FR : Paris
2005, Editions L'Harmattan
ISBN : 2747594319

Lardinois, J-Ch.,
Les contrats commentés de l'audio-visuel
(Collection :
Creation, Information, Communication)
BE : Bruxelles
2006, Larcier

Tugendhat, M. (Ed.), Christie, I. (Ed.),
*The Law of Privacy and the Media:
Second Cumulative Supplement*
GB: Oxford
Oxford University Press
ISBN: 0199283435

Aplinj, T.,
*Copyright Law in the Digital Society –
The Challenges of Multimedia*
GB: Oxford
2005, Hart Publishing
ISBN 1-84113-356-6

Laikwan, P.,
*Cultural Control and Globalisation in Asia:
Piracy and Copyright in Asian Cinema*
2005, Routledge Curzon
ISBN: 0415352010

Arlt, Ch.,
Digital Rights Management Systeme
Deutschland, München
2006, Beck Juristischer Verlag
ISBN: 340654410X

Dreier, Th., Schulze, G.,
Urheberrechtsgesetz: UrhG
Deutschland, München
Verlag C.H. Beck, 2005
ISBN 3-406-54195-X

Steinhaus, Th.,
*Urhebervertragsrecht in Spanien
im Vergleich zum deutschen Recht*
Deutschland, München
Verlag C.H. Beck, 2005
ISBN 3-406-53491-0

Kreile, R.,
GEMA Jahrbuch 2005/2006
Deutschland: Baden Baden
2005, Nomos Verlag
ISBN 3-8329-1618-0

KALENDER

IViR International Copyright Law Summer Course

10. – 15. Juli 2006
Veranstalter: Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam
Ort: Amsterdam
Information & Anmeldung:
Tel.: +31.20.525.3406
Fax: +31.20.525.3033
E-mail: A.G.J.M.Dobbelsteen@uva.nl
<http://www.ivir.nl>

The 5th Media Law Advocates Training Programme

9. – 28. Juli 2006
Veranstalter: Programme in Comparative Media Law and Policy at the Centre for Socio-Legal Studies, University of Oxford in Zusammenarbeit mit der Open Society Justice Initiative und anderer Organisationen.
Ort: Oriol College, University of Oxford
Information & Anmeldung:
E-Mail: louise.scott@csls.ox.ac.uk
<http://pcmlp.socleg.ox.ac.uk/>

The Annenberg / Oxford Summer Institute 2006

Global Media Policy: Technology and New Themes in Media Regulation

16. – 28. Juli 2006
Veranstalter: Annenberg School for Communication, University of Pennsylvania in Zusammenarbeit mit dem Programme in Comparative Media Law and Policy, University of Oxford
Ort: St Anne's College, University of Oxford
Information & Anmeldung:
E-Mail: pgcs@asc.upenn.edu
<http://pcmlp.socleg.ox.ac.uk/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an: orders@obs.coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter:
http://www.obs.coe.int/oea_pub/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 198,- zzgl. Vertrieb/Direktbeorderungsgebühren (EUR 30,-/5,-) 35,- zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Einzelheft auf Anfrage.

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de
Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.